

Jahresbericht

für 1859

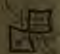
über die auf dem Princip der Selbsthülfe der Betheiligten beruhenden deutschen Genossenschaften der Handwerker und Arbeiter.

Von

H. Schulze-Delitzsch.

Im Auftrage des Congresses deutscher Volkswirthe.

Leipzig,
Verlag von Gustav Mayer
1860.






UNIVERSITEITSB
90000018505

Jahresbericht

für 1859

über die auf dem Princip der Selbsthülfe der Betheiligten beruhenden deutschen Genossenschaften der Handwerker und Arbeiter.

Von

H. Schulze-Delitzsch.

Im Auftrage des Congresses deutscher Volkswirthe.



Leipzig,
Verlag von Gustav Mayer.
1860.

Indem wir den gegenwärtigen **Jahresbericht für 1859** zum erstenmale nicht auf die **Vorschuß- und Creditvereine** beschränken, sondern auch auf eine andere Gattung von **Genossenschaften** ausdehnen, welche in unserem Vaterlande sich zu entschiedener Bedeutung im Verkehre emporgearbeitet haben, müssen wir wiederholt, zu unserer Verwahrung, eine Vorbemerkung vorausschicken. Auch jetzt vermögen wir nämlich nur sehr bescheidenen Anforderungen in statistischer Hinsicht zu genügen, da namentlich bei den **Rohstoff- und Consum-Vereinen** die Rechnungsabschlüsse und Geschäftsberichte noch äußerst sparsam und unvollständig eingegangen sind, so sehr auch der Verfasser bemüht gewesen ist, durch die den Vereinen zugesendeten Tabellen und Aufforderungen mehr Interesse dafür zu erwecken und mehr Ordnung hinein zu bringen. Wie das **Genossenschaftswesen** selbst sich aus mühsamen Anfängen entwickeln mußte, hat sich bei seinem jetzigen unleugbarem Aufschwunge das Bewußtsein der Gesammtaufgabe wie das Gesammtinteresse der einzelnen Vereine, denen ja mit den fraglichen statistischen Erhebungen zumeist gedient werden soll, doch erst bei den **Vorschuß- und Creditvereinen** in hinreichendem Maße entwickelt, weil dieselben Personen aus den verschiedensten Berufsklassen und Bildungsstufen in sich vereinigen, und durch den Geldverkehr von selbst zu gegenseitigen Geschäftsverbindungen hingedrängt wurden. In den **Rohstoff- und Consum-Vereinen** dagegen, deren Beziehungen der Natur der Sache nach sich mehr in einem enger begrenzten lokalen Verkehre fixiren,

1*

und wo vorzugsweise die arbeitenden Klassen vertreten waren und die Leitung hatten, fängt sich jenes Bewußtsein nur bei einer kleinern Zahl weiter vorgeschrittener zu entwickeln an, und es ist von vielen noch unendlich schwer zu erlangen, daß sie sich der Mühwaltung bei Einsendung und ordnungsmäßiger Gruppirung ihrer Rechnungsabschlüsse unterziehen, weil sie den Zweck der ganzen Maßregel noch nicht hinlänglich zu würdigen wissen. Indessen fängt auch hier der Wunsch gegenseitigen Anschlusses und gegenseitiger Verständigung sich mehr und mehr zu regen an; besonders seitdem sich in mehreren Handwerken (z. B. bei den Schneidern und Tischlern) das Bedürfniß zur Herstellung von Magazinen fertiger Waaren auf gemeinsame Rechnung immer klarer herausstellt. Schon ist eine Anzahl solcher Genossenschaften dem durch die Vorschußvereine gegründeten Correspondenz-büreau beigetreten, von welchem wir später berichten, und so wird auch hier die Einsicht und Theilnahme sich Bahn brechen und uns unsere Arbeiten erleichtern.

Wir widmen nun den einzelnen Gattungen der Genossenschaft die folgenden Abschnitte unseres Berichts.

I.

Vorschuß- und Credit-Vereine.

Wir beginnen mit der verbreitetsten und ausgebildetsten Gattung der deutschen Genossenschaften, den auf dem Princip der Selbsthilfe der Creditbedürftigen aus dem kleinen und mittleren Gewerbstande im genossenschaftlichen Wege beruhenden Vorschuß- und Credit-Vereinen, welche den Bedarf ihrer Mitglieder an Baarschaft durch Darleihung der benöthigten Summen zu decken bestimmt sind. Ueber ihre Organisation verweisen wir theils auf frühere Berichte, hauptsächlich aber auf das Werkchen des Verfassers:

„Vorschuß- und Credit-Vereine als Volksbanken. Zweite Auflage. Leipzig 1859 bei E. Keil."

Zum Verständniß der statistischen Tabellen und zur Unterscheidung unserer Institute von den mancherlei mehr oder weniger auf Unterstützung abzielenden Kassen deuten wir daher hier nur einige Hauptgrundsätze an, deren Durchführung die wirkliche Selbsthülfe Seitens der Vorschußsuchenden bedingt, da ohnedem niemals von einer Selbstständigkeit derselben in Geldsachen die Rede sein kann, sie vielmehr stets an die Thätigkeit, den guten Willen Anderer dabei angewiesen bleiben. Dieselben laufen wesentlich darauf hinaus:

1) „daß die Vorschußsucher selbst Träger und Leiter des auf Befriedigung ihres Creditbedürfnisses abzielenden Unternehmens, d. h. also Mitglieder des Vereins, und Risico wie Gewinn des Unternehmens ihnen gemeinsam sind;
2) daß der durch den Verein vermittelte Geldverkehr überall auf geschäftlichem Fuße (Leistung und Gegenleistung) und nach den üblichen Bedingungen des Geldmarktes geregelt wird, daß also den Vereinsgläubigern durch die Vereinskasse, sowie der Vereinskasse durch die Vorschußnehmer angemessene Zinsen und Provisionen, wie sie bei solchen Geschäften gewöhnlich sind, gewährt werden;
3) daß durch sofortige Einzahlungen oder allmälig durch fortlaufende geringe Beisteuern der Mitglieder Geschäftsantheile — Guthaben — derselben in der Vereinskasse aufgesammelt werden, welche den Einzelnen eigenthümlich verbleiben, jedoch während der Mitgliedschaft nicht herausgezogen werden dürfen, vielmehr gleich Actien, den Stammfond, das Grundkapital des Vereins bilden, wegegen die zum Betriebe der Geschäfte noch außerdem erforderlichen fremden Gelder auf den gemeinschaftlichen Credit und unter gemeinschaftlicher Haft Aller aufgenommen werden müssen."

Daß von keiner dieser Bedingungen wird abgesehen werden können, wenn überhaupt von Selbstständigkeit in Geldsachen bei unseren Vorschußsuchern, denen der gewöhnliche Bankverkehr verschlossen ist, von Befriedigung ihres Creditbedürfnisses aus eigner Kraft, die Rede sein soll; daß sie auf jedem anderen Wege stets an die aufopfernde Thätigkeit, den guten Willen Anderer angewiesen bleiben, und die betreffenden Creditinstitute niemals den erforderlichen geschäftlichen Halt in sich selbst gewinnen, bedarf keiner weitläufigen Auseinandersetzung. Ganz besonders müssen wir in Bezug auf den dritten Punkt bemerken: daß auch wir den größten Werth auf die eigne Kapitalbildung der Mitglieder durch fortlaufende Steuern derselben legen, indem ohne einen solchen eignen Fond das Geschäft nach jeder Seite

hin der nöthigen Garantieen entbehrt, und ein Hauptmoment für die wirthschaftliche und sittliche Hebung unserer Arbeiter verfehlt wird. Indessen wird, wollte man den Geschäftsfond auf diese sparweisen Ansammlungen der weniger bemittelten Arbeiterklassen beschränken, das unter denselben vorhandene Creditbedürfniß niemals auch nur entfernt befriedigt werden können, wie die auf diese Geldquelle allein angewiesenen bloßen Spar-Vereine beweisen, deren Verkehr sich in überaus engen Grenzen bewegt. Deßhalb achteten wir es für eine Hauptaufgabe bei Organisation unserer Vereine: eine Creditbasis zu schaffen, auf Grund deren es möglich wäre, fremde Kapitalien ebensogut, wie bei den Unternehmungen unserer Großhändler und Industriellen heranzuziehen. Und dies ist mittelst der solidarischen Haft sämmtlicher Vereinsglieder für die von der Vereinskasse aufgenommenen Anlehen in der ausreichendsten Maße gelungen, worauf wir immer und immer wieder zurückkommen, weil nur allein dadurch das rasche Aufblühen und der überraschende Verkehrsumfang unserer Vereine ermöglicht worden ist. Dem unbemittelten Arbeiter und Gewerbtreibenden, dies liegt einmal in der Natur des Geldverkehrs, versagt sich, wenn er vereinzelt dasteht, regelmäßig der Credit oder wird ihm nur zu den ungünstigsten Bedingungen, weil die Verwerthung seiner Arbeitskraft, als das einzige Mittel, durch welches er seinen Gläubiger befriedigen kann, zuvielen Zufälligkeiten ausgesetzt ist, welche nicht in seiner Gewalt stehen, und deßhalb keine Sicherheit für die Kapitalanlage bietet. Dies ändert sich aber sofort dadurch, daß eine größere Zahl solcher Leute sich verbindet und die Unglücksfälle, denen der Einzelne ausgesetzt ist, gegenseitig überträgt, so daß also der bisher in der Vereinzelung nicht Creditfähige durch seinen Anschluß an eine größere Gesammtheit dem Gläubiger die Garantieen schafft, deren derselbe zur Vorstreckung seiner Kapitalien bedarf. Daß und in welchem Grade die so gewonnene Creditbasis sich überall bewährt hat, davon geben die aus der Tabelle **A.** ersichtlichen Abschlüsse der Vereine den glänzendsten Beweis, indem alle, welche überhaupt mit fremden Geldern operiren (es sind dies mindestens

90 Proc.), und irgend bedeutendere Geschäfte machen, nur auf dieser Grundlage den nöthigen Geldzufluß zu eröffnen wußten, wie ihre Leiter wiederholt bezeugen. Es muß daher allen Gründern solcher Institute die Benutzung dieses unentbehrlichen Hülfsmittels dringend angerathen werden.

In der That sind die Resultate unserer Vorschuß- und Credit-Vereine wie deren Zahl selbst in steter außerordentlicher Steigerung begriffen. Während der letzte von uns erstattete Jahresbericht pro 1858. 118 Vereine des vom Verfasser vertretenen Systems in Deutschland namentlich nachwies, und die von 45 derselben gegebenen Vorschüsse im genannten Jahre die Summe von 2,086,036 Thalern erreichten, während das eigne Kapital derselben aus:

104,094 Thlrn. aufgesammelten Geschäftsantheilen der Mitglieder und
14,555 „ zurückgelegter Reserve bestand,
in Summa 118,649 Thlr.

gegen 598,714 Thlr. aufgenommene fremde Gelder, weist die beigedruckte Tabelle A. bei 80 Vereinen für das Jahr 1859:

4,131,436 Thlr. gegebene Vorschüsse, einschließlich der Prolongationen,
276,846 „ eignes Kapital,
in 246,001 Thlr. Geschäftsantheilen
30,845 „ Reserven,
1,014,145 „ aufgenommene fremde Gelder

nach.

Dabei ist aber noch in Anschlag zu bringen: daß unter diesen 80 Vereinen bei 28 (den Nummern 45, 48, 49, 51, 55, 56, 57, 59—78 incl. u. 80) erst 1858 und 1859 gestifteten der erste, oft nicht einmal ein volles Jahr umfassende Abschluß vorliegt, und daß sich der Verkehr derselben regelmäßig schon im zweiten und mindestens im dritten Jahre in der überraschendsten Weise hebt. Werfen wir z. B. einen Blick auf die Abschlüsse der Vorjahre in den frühern Tabellen, aus denen wir nur einige herausgreifen,

so beträgt die Summe der gegebenen Vorschüsse einschließlich der Prolongationen bei den Vereinen zu:

	gegründet	pro 1858	pro 1859
Luckenwalde	1858	90,882 Thlr.	155.611 Thlr.
Dresden	1858	41,056 „	344,588 „
Merseburg	1858	28,391 „	78,969 „
Colberg	1858	63,318 „	163,770 „
Dessau	1858	23,000 „	140,000 „

Bereits sind aber im ersten Halbjahre 1860 an Vorschüssen ausgegeben:

	neue Vorschüsse	Prolongationen	zusammen
in Dresden	455,669 Thlr.	269.328 Thlr.	724.997 Thlr.
in Colberg	123,988 „	? „	? „
in Merseburg	38,779 „	24,676 „	63,455 „

und in Luckenwalde im ersten Vierteljahr, des laufenden Rechnungsjahres 66,357 Thlr., woraus man einen Schluß auf die weitere Verkehrssteigerung der Vereine im laufenden Jahre ziehen möge. Der Zahl nach weist die angedruckte Liste (Beilage **B**) gegenwärtig 183 Vereine in Deutschland nach, welche sich vertheilen mit:

77 auf Preußen — davon allein 30 auf die Preuß. Provinz Sachsen, als den Heerd der Bewegung,
34 auf das Königreich Sachsen,
16 auf die Thüringischen Staaten,
12 auf das Königreich Hannover,
12 auf Deutsch-Oesterreich,
8 auf Mecklenburg,
7 auf Anhalt,
5 auf Baden,
4 auf Baiern,
3 auf beide Hessen,
2 auf Würtemberg,
1 auf Oldenburg,
1 auf Nassau,
1 auf Holstein.

Indessen ist die Zahl der bestehenden Vereine damit nicht erschöpft, indem oft erst geraume Zeit nach der Stiftung bestimmte Nachrichten darüber beim Verfasser eingehen, und muß dieselbe auf mindestens 200 für ganz Deutschland angeschlagen werden, und die Gesammtsumme der von ihnen pro 1859 hergegebenen Vorschüsse — wenn man circa 150 als im Jahre 1859 bereits thätig annimmt — gegen 6 Millionen Thaler, ein Betrag, der sich im laufenden Jahre mindestens bis zu 10 Millionen erheben dürfte.

Eine besonders eingehende Würdigung müssen wir diesmal den Oestreichischen Vereinen, welche zum erstenmale von uns vollständiger aufgeführt werden konnten, widmen, theils der lebhaften Theilnahme halber, welche sich bei den Oestreichischen Handwerkern neuerdings dafür zeigt und die weitere Verbreitung der Genossenschaftsbewegung in diesem der Gewerbefreiheit hoffentlich schon in nächster Zeit erschlossenen weiten Ländergebiete anbahnt, theils ihrer eigenthümlichen Einrichtung halber.

Der erste derartige Verein in Oestreich, der Aushilfscassaverein in Klagenfurt, ist nämlich bereits im Herbst 1851 auf Anregung eines nach Amerika ausgewanderten Landsmannes, des Schneidermeisters Lorber, entstanden und etwa im November durch die rastlose Thätigkeit eines Herrn C. Staudinger daselbst in Wirksamkeit getreten, und zwar ganz selbstständig und unabhängig von den durch den Verfasser im Jahre vorher in die Hand genommenen Organisationen in Delitzsch, wie schon ein flüchtiger Hinblick auf den von beiden Seiten eingeschlagenen sehr verschiedenen Weg ergiebt. Indessen klebte den ersten Versuchen an beiden Orten, wie dies leicht erklärbar ist, eine gewisse Zaghaftigkeit an, welche erst durch eine kurze Probezeit überwunden werden mußte, und es ist ein merkwürdiges Zusammentreffen, daß die Reorganisation der Vereine hier wie dort in das Jahr 1852 fällt, wo der Hauptgrund zu ihrer gegenwärtigen Einrichtung und Wirksamkeit gelegt wurde. Wie man in Delitzsch nicht gleich mit der Anschaffung des Betriebsfonds durch Anlehen unter solidarischer Haft der Mitglieder vor-

zugehen wagte, sondern diesen Haupthebel des genossenschaftlichen Credits erst bei den im Jahre 1849 gegründeten Rohstoff-Associationen der Schuhmacher und Tischler erprobte, ehe man ihn bei den Vorschußvereinen anwendete; wie man vorerst außer den unzulänglichen Monatssteuern der Mitglieder unverzinsliche Darlehen, selbst Schenkungen von Ehrenmitgliedern zuließ, so beschränkte man in Klagenfurt dies Unternehmen auf einen bloßen Sparverein, aus dem die Mitglieder sogar nur ein Drittel der gesammten Einlagssumme als höchsten Betrag eines Darlehns entnehmen konnten, und beim Reservefond ebenfalls auf Schenkungen gerechnet wurde. Erst im Jahre 1852 erweiterte man in Delitzsch und Klagenfurt, wie in Eilenburg schon 1851, das Geschäft in einer Weise, daß es dem Creditbedürfnisse der Mitglieder wirklich zu genügen vermochte, und stützte sich auf die eigne Kraft. Allerdings führte man in Klagenfurt, und nach dessen Vorgange in Laybach, Troppau und den meisten Oestreichischen Vereinen, das höchst eigenthümliche Institut „der Garanten" ein, welches immer noch einen Zweifel des Vereins an der eigenen Creditbasis, und eine Ergänzung derselben von außenher, durch die Bürgschaft von dem eigentlichen Creditbedürfnisse fremdstehenden Personen ausdrückt. Eine Anzahl von 8—12 Gönnern und als vermögend bekannten Männern übernahm nämlich unter dieser Bezeichnung jeder bis zu 50 Gulden die Bürgschaft für die Einlagen der Mitglieder, und erhielt Theil an der Verwaltung durch Vertreter aus ihrer Mitte, wodurch man noch überdem die Verleihung von Corporationsrechten Seitens der Staatsregierung, natürlich aber auch deren Beaufsichtigung zu Wege brachte. Indessen wurde gleichzeitig für allmälige Abstreifung dieser die Selbsthilfe beeinträchtigenden Garantieen und dadurch bedingten Einsprache der Garanten in die Vereinsangelegenheiren mittelst Bildung eines Reservefonds gesorgt, dem man den ganzen Geschäftsertrag zuwies, und der bei den meisten Vereinen die Gesammtsumme jener Garantieen bereits überstiegen hat, so daß wir diese Vereine, trotz mancher Verschiedenheiten, als durchaus mit uns auf demselben gesunden

volkswirthschaftlichen Princip stehend zu begrüßen haben. Schon haben sich Anknüpfungen und ein Austausch gegenseitiger Erfahrungen zwischen ihnen und uns entwickelt und wir hatten die Freude, auf dem diesjährigen Vereinstage zu Gotha die drei bedeutendsten davon, die Aushilfscassavereine zu Klagenfurt, Laybach und Troppau, deren Abschlüsse die Tabelle enthält, betheiligt zu sehen. Das Nähere über die Geschichte und Einrichtungen der Oestreichischen Vereine enthalten:

a) der Bericht des verdienten, leider in diesem Jahre verstorbenen C. Staudinger über die Entstehung des Klagenfurter Vereins vom December 1859

und

b) die werthvolle, in der Zeitschrift des Berliner Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen abgedruckte Abhandlung des Rechtsconsulenten Dr. H. Costa zu Laybach über die gewerblichen Aushilfs-, Vorschuß- und Credit-Vereine in Oestreich von diesem Jahre, deren Verfasser als der würdige Vertreter dieser Oestreichischen Bestrebungen in der Presse gelten kann,

woraus wir nur noch nachtragen, daß außer den in der angehängten Liste aufgeführten 12 Vereinen in Deutschöstreich fünf dergleichen in den außerdeutschen Ländern Oestreichs bekannt sind, nämlich zu Fiume, Klausenburg, Kronstadt, Lemberg und Mediasch, während mehrere in der Bildung begriffen sind.

Weiter erfordert der erwähnte zweite Vereinstag der auf der Selbsthilfe der Creditbedürftigen des kleinern und mittleren Gewerbstandes beruhenden deutschen Vorschuß- und Creditvereine, welcher vom 31. Mai bis 2. Juni d. J. unter dem Vorsitze des Verfassers zu Gotha Statt fand, eine genauere Erwähnung, da seine Resultate für die Förderung und Kräftigung des Vereinswesens sehr erheblich in Anschlag zu bringen sind. Außer der Verständigung über eine Anzahl wichtiger Fragen der innern Organisation, worüber die vom Verfasser veröffentlichten „Mittheilungen" Auskunft geben, welche das Vereinsorgan „die Innung der Zukunft" (Abtheilung

der Deutschen Gewerbezeitung zu Leipzig) enthält, hat derselbe vorzüglich nach zwei Seiten hin neue Bahnen eröffnet.

Einmal hat er für die zum Behufe der Verfolgung gemeinsamer Interessen und Anknüpfung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen, namentlich im Geldverkehre, so wichtige Vermittelung zwischen den Vereinen in der weitern Ausbildung des bereits beim ersten Vereinstage in Weimar gegründeten Centralcorrespondenzbureaus einen bessern Anhalt gegeben. Auf den Vorschlag des Vorstandes des Luckenwalder Vereins wurde, außer der schon in Weimar vorgesehenen Deckung der Kosten eines solchen Bureau, noch an eine wenigstens theilweise Salarirung des Verfassers gedacht, um es ihm möglich zu machen, seine Zeit und Kraft hauptsächlich den im Interesse der Vereine nothwendigen Arbeiten zu widmen und eine Anstellung im Staats- oder Privat-Dienste zu umgehen, an welche er sonst seiner Existenz wegen hätte denken müssen. Zugleich hatte man auch den übrigen deutschen Genossenschaften den Beitritt zum Correspodenzbureau eröffnet, welches gegenwärtig also nicht mehr blos für die Vorschuß- und Creditvereine allein besteht, und bei welchem sich bisher 64 von den letzteren und 10 Rohstoffassociationen fest betheiligt haben, während von einer Anzahl der Beitritt des Nächsten in Aussicht gestellt ist und wegen der Beschlußfassung nur die nächste Generalversammlung abgewartet wird. Nach der in Gotha zum Abschluß gekommenen Einigung ist den einzelnen Vereinen der Beitrag zu den Bureaukosten und Salair des Correspondenten und Vereins-Anwalts (denn so ist die Stellung des Verfassers thatsächlich aufzufassen) von ein halb bis zwei Procent des jährlichen Nettogeschäftsgewinns mit Innehaltung eines Minimum und Maximum von 2—12 Thalern überlassen, und übernimmt dagegen der Verfasser:

a) „die Vertretung und weitere Ausbildung der dem Bureau beigetretenen Credit- und Rohstoff-Vereine, sowie des ganzen Genossenschaftswesens im Allgemeinen in der Presse, auf den einschlagenden Congressen und sonst im öffentlichen Leben, besonders auch der Gesetzgebung gegenüber;

b) Förderung mit Rath und That, sowohl bei Gründung neuer, als auch bei Erhaltung und Weiterführung bereits bestehender Vereine, insbesondere durch Auskunftsertheilung und Belehrung auf ergehende Anfragen;

c) Vermittelung gegenseitiger Beziehungen zwischen den Vereinen, zum Behufe des Austausches der gemachten Erfahrungen und gewonnenen Resultate, und der Anknüpfung von Geschäftsverbindungen, sowie zum Zwecke der Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit vereinten Kräften und Mitteln."

Da eine solche Stellung, eine durch solche mitten aus dem Volksleben hervorgewachsene Schöpfungen gewährte Existenz etwas bei uns durchaus Neues, der Vorgang unserer Genossenschaften der erste dieser Art in Deutschland ist, dessen große Bedeutung für die Zukunft aller solcher volksmäßigen Bestrebungen nicht verkannt werden kann, so ist die Erklärung des Verfassers auf die deßfalls an ihn ergangene Offerte, nach welcher das ganze Verhältniß geregelt ist, wortgetreu unter den Beilagen (**C**) abgedruckt, als die sicherste Abwehr gegen Mißdeutungen und böswillige Entstellungen, an denen es von gewisser Seite her voraussichtlich nicht fehlen wird. Uebrigens hat sich die Wirksamkeit des neuorganisirten Bureaus bereits mehrfach bewährt, indem durch dasselbe nicht nur die gegenseitige Uebermittelung von überschüssigen Geldern unter den Vereinen bereits begonnen hat, sondern ihnen auch ein Credit theils im laufenden Conto, theils durch Wechsel-Disconto, bei namhaften Bankhäusern wichtiger Plätze eröffnet worden, ganz besonders aber die nöthigen Vorarbeiten gemacht sind, um die für den Verkehr der Vereine nothwendige privatrechtliche Stellung zu erlangen. Es hat nämlich das Bureau dem Vereinstage einen Gesetzentwurf zum Behufe der Legitimationserleichterung der Vereine bei Rechtsgeschäften und Processen vorgelegt, welcher die allgemeine Beistimmung fand. Wir lassen denselben daher, nebst Motiven, unter den Beilagen (**D**) folgen, da die Nothwendigkeit einer solchen gesetzgeberischen Maßregel beim vorigen Congresse zu Frankfurt

zu einem besondern Antrage führte und das Eingehen darauf nur vorläufig und zwar deßhalb abgelehnt wurde, weil man den Genossenschaften die Initiative dabei überlassen zu müssen glaubte. Ist dem durch die vorliegende Arbeit genügt, so wird der Congreß gewiß nicht anstehen, sich einer Kenntnißnahme und nähern Prüfung derselben zu unterziehen, sowie den Entwurf nach Befinden durch seine Sanction zu unterstützen und allen Einfluß zu seiner Realisirung aufzubieten.

Schlüßlich bleibt uns nur noch übrig, wie bereits im vorjährigen Berichte geschehen, einer Anzahl von Vorschußvereinen und Creditinstituten zu gedenken, welche sich noch nicht zur wirklichen Selbsthilfe der Creditbedürftigen, nach den strengen, oben bezeichneten Forderungen emporzuschwingen vermochten, vielmehr noch immer in einer und der andern Beziehung an der Subvention festhalten, jedoch in dem Grade, in welchem sie das eigentliche Almosen, das Vorschießen von Geldern ohne Gegenleistung, von sich abweisen, sich uns mehr oder weniger nähern.

Zu den bedeutendsten und vorgeschrittensten Anstalten dieser Art gehört, außer den von uns im letzten Berichte erwähnten in Magdeburg, Cassel, Leipzig, Hameln, Norden und Wernigerode, die Darleihkasse zu Mannheim, welche als Handwerkerbank daselbst schon seit 1847 bestand, und 1856 auf jetzigen Fuß reorganisirt wurde. Wir verweisen wegen der Einrichtungen der übrigen ebengenannten Cassen auf unsern frühern Bericht, und geben nur deren Resultate pro 1859 in der nachstehenden Uebersicht, indem wir nur die Organisation der uns noch neuen Mannheimer Kasse näher in das Auge fassen. Auch hier ist, wie in Cassel, Hameln und Norden, der ursprüngliche Geschäftsfond durch 600 Stück unverzinsliche Actien à 25 rhein. Gulden aufgebracht, welche jedoch jetzt der 1¼jährigen Kündigung unterliegen, und wenn die Verhältnisse der Kasse es gestatten, auch verzinst werden können, was bis Ende 1858 nicht geschehen war. Die Anstalt leiht gegen 5⅓ Proc. Zins und ½—1 Proc. Provision auch an Nichtmitglieder, und müssen die einzelnen Darlehen durch Bürgen, lau-

fender Credit durch Pfand, sichergestellt werden, wofür man Beides bis zum Betrage von 1000 Gulden erhält. Ja auch gegen Hypothek auf Grundstücke werden Kapitalien zu 4½ Procent bis auf Höhe von 2000 Gulden hergegeben, mit der höchst eigenthümlichen Einrichtung, daß alles über diesen Zinssatz Gezahlte zur allmäligen Amortisation des Capitals verwendet wird, wodurch bei dem niedrigst zulässigen Satze von 5 Procent im Ganzen, da ½ Procent davon mit Zurechnung von Zinseszins zur Amortisation verwendet werden kann, das Kapital in 56 Jahren getilgt wird. Der sämmtliche Geschäftsgewinn verbleibt der Kasse und bildet deren eigenthümliches Vermögen oder Reserve, welches nach Auflösung des Vereins der Stadtgemeinde zu Mannheim anheimfallt, die das Zinserträgniß desselben zu ähnlichen oder andern wohlthätigen Zwecken verwenden kann. Man sieht hieraus, wie wenig bei dieser höchst sinnreich eingerichteten und musterhaft verwalteten Anstalt, welche ihre Gründung dem noch 1859 an ihrer Spitze stehenden Stadtrentmeister Nestler verdankt, ebenso wie bei denen in Cassel, Magdeburg, Hameln 2c. dazu gehören würde, sie völlig in den Bereich der Selbsthilfe der Creditbedürftigen überzuführen. Man mache nur den Vorschußsuchern zur Pflicht, durch allmälige nicht hohe Beisteuern sich Geschäftsantheile (Actien) zu erwerben und Mitglieder zu werden, und gebe ihnen dafür verhältnißmäßigen Antheil am Geschäftsgewinn, indem man die auf die Einzelnen kommenden Dividenden deren Geschäftsantheilen, bis zur Erfüllung der Normalsumme, zuschreibt, so wird man bald im Stande sein, aus diesem Zuwachse des Vereinsfonds die unverzinslichen Actien (in Magdeburg das unverzinsliche Stadtkapital) an die Gönner und Wohlthäter heimzuzahlen und die Vorschußnehmer als alleinige, oder doch Hauptträger des Geschäfts bei Befriedigung ihres Creditbedürfnisses selbstständig zu machen, auf ihre eigne Kraft zu stellen, und in den Anfängen einer eignen Kapitalbildung, besonders den ganz Unbemittelten unter ihnen, den besten Anhalt zu sittlichem und wirthschaftlichem Aufschwung zu verleihen. Gewiß wird man auch dann dem wirklichen Bedürfnisse auf diesem Felde

noch mehr zu genügen im Stande sein, als jetzt, wo selbst die bedeutendsten dieser Anstalten auch nach mehrjährigem Bestehen sich mit den Resultaten unserer Vereine, wie solche oft schon in deren ersten Anfängen vorliegen, nicht entfernt zu messen vermögen, wovon die hier umstehende Uebersicht im Vergleiche mit der Tabelle **A.** Zeugniß giebt, obschon darin nur die bedeutendsten dieser Kassen figuriren. Es haben demnach in dem beigefügten Geschäftsjahre nachbenannte Vereine folgenden Geschäftsverkehr unter dem beivermerkten Vermögensstande gehabt:

Ueber=

1. Ort, Name und Stiftungsjahr des Vereins.	2. Fond.				
	a. Geschenkte Kapitalien.	b. Zinsfreie Dahrlehen.	c. Verzinslich aufgenommene Gelder.	d. Eignes Vermögen des Vereins außer den Geschenken.	e. Ganzes Betriebskapital.
1. **Mannheim,** Darleihkasse. 1847.	—	15,000 Gulden Rhein. in Actien und 400 Gulden vom Gewerbevereine.	56,000 Gulden von der Sparkasse.	12,248 Gulden aus dem bisherigen Geschäftsertrage.	83,648 Gulden.
2. **Cassel,** Gewerbs-, Vorschuß- u. Sparverein. 1849.	600 Thlr. Legate 2,633 Thlr. geschenkte Actien u. Zinsen 3,233 Thlr.	4,025 Thlr. in Actien 688 Thlr. in Dahrlehen 4,713 Thlr.	7,579 Thlr. in Spareinlagen.	1,521 Thlr. Reserven aus dem bisherigen Geschäftsertrage und 535 Thlr. amortisirte Actien.	15,522 Thlr. als Summe von a—c.
3. **Magdeburg,** Creditverein für Handwerker. 1856.	—	10,000 Thlr. Dahrlehn der Stadtcommun.	10,000 Thlr. Actien, welche 3% Zins erhalten.	660 Thlr. aus Geschäftserträgen zur Reserve geschlagen.	20,000 Thlr.
4. **Hameln,** Vorschußkasse. 1853.	—	845 Thlr. Actien.	1,241 Thlr. Anleihen gegen 3½ % Zins.	190 Thlr. amortisirte Actien und 455 Thlr. aufgesammelte Reserven aus den Geschäftserträgen.	2,542 Thlr. Summe von b. c. und d. 1.

sicht.

3. Zinsfuß einschließlich der Provisionen.	4. Summe der gewährten Vorschüsse.	5. Reingewinn.	6. Verluste.	7. Bemerkungen.
6–6⅓ % auf das Jahr.	120,760 Gulden (=69,000 Thlr.) auf 1 Monat bis 1 Jahr.	2,223 Gulden.	Keine.	Der Abschluß giebt die Resultate des Geschäftsjahres 1858.
?	13,096 Thlr. bis auf 1 Jahr.	300 Thlr.	—	Abschluß des Geschäftsjahres 1859.
6–8 %	41,449 Thlr. bis zu 6 Monaten.	744 Thlr.	—	Abschluß pro 1859. Der Gewinn ist deßhalb so groß, weil die Hälfte des Betriebsfonds nicht verzinst wird. Die Actionäre haben außer den 3 % Zins noch 2 % Superdividende erhalten.
?	6,647 Thlr. bis auf 30 Wochen.	111 Thlr.	—	Abschluß des Rechnungsjahres vom 1. Oct. 1858/59.

Besondere Erwähnung verdienen auch die an manchen Orten bestehenden Spar- und Hilfsvereine, deren Entstehung in einzelnen Fällen bis in die Mitte der 1840er Jahre zurückgeht. Indem man den Mitgliedern theils das Fortsteuern wöchentlicher oder monatlicher Spareinlagen, theils die Einzahlung kleiner Actienbeträge zur Pflicht macht, bildet man im Laufe der Jahre einen nicht unwesentlichen Fond, an welchen sich Begräbniß- und Wittwen-Kassen für die Mitglieder anlehnen und der zu Unterstützungen an Verarmte, zum Theil aber auch zu Vorschüssen gegen Zins benutzt wird. Das bedeutendste uns bekannte Institut dieser Art ist der Spar- und Hilfsverein zu Coburg, 1844 gegründet, welcher, seitdem er das Vorschußgeschäft in einer besondern, für seine Rechnung 1856 gegründeten Creditkasse getrennt betreibt, eine sehr belangreiche Wirksamkeit für Stadt und Umgegend entwickelt, und im Jahre 1858 mehr als 400,000 Gulden rhein. theils auf laufendes Conto, theils in einzelnen Darlehen meist gegen Hypothek oder Hinterlegung von Werthpapieren seltner gegen Bürgschaft, zinsbar ausgegeben hat. Da indessen die Mitglieder oder Actionäre wenn man will, auf die Actien weder Zins noch Dividende erhalten (nur ihre Spareinlagen werden verzinst), sondern der Reingewinn für anderweite zum Theil wohlthätige Gesellschaftszwecke — die Creditkasse hängt ganz vom Hülfsvereine ab — aufgeht; da ferner die geschäftliche Leitung sowie Risico und Gewinn der Unternehmens ganz dem Bereiche der Creditbedürftigen entrückt sind, können wir diese Gattung von Vereinen nicht zu den unsern zählen. Beiläufig ist nur zu bemerken, daß außer in Coburg auch in Neustadt bei Coburg nicht weniger als vier ähnliche Vereine existiren, welche die erwähnten fremdartigen Zwecke zwar ausschließen, jedoch nur auf bestimmte Zeit zusammengetreten sind — auf 12 resp. 5 Jahre — nach deren Verlauf entweder jedes Mitglied austreten, und sein eingesteuertes Kapital nebst Zinsen zurückverlangen kann, oder die gleichmäßige Theilung des Gesellschaftsfonds eintritt, indem es Jedem überlassen bleibt, der alsdann wieder von vorn beginnenden Vereinsthätigkeit sich von

Neuem anzuschließen. Während des Bestehens der Vereine nutzt man nun die solchergerstalt aufgesammelten Gelder zu zinsbaren Vorschüssen an die Mitglieder. Wie wenig das, lediglich durch solche Mitgliederersparnisse, welche noch dazu auf feste Beiträge für den einzelnen (5—7 Gulden jährlich) beschränkt sind, aufgebrachte Betriebskapital für das wirkliche Bedürfniß ausreicht, und wie diese Vereine während der kurzen Zeit ihres Bestehens daher niemals recht zu Kräften kommen können, ergiebt sich von selbst, weßhalb der Umsatz bei keinem 10—12,000 Gulden jährlich erreicht, und sich meist zwischen 2000—3000 Gulden bewegt.

Wenn wir indessen den vorgeführten Vereinen, trotz mancher Mängel ihrer Einrichtung, welche sie hindern, die Vorschußnehmer bei Befriedigung ihres Creditbedürfnisses selbstständig zu machen, immer eine entschiedene volkswirthschaftliche Bedeutung und wohlthätige Wirksamkeit für den kleinen Gewerbsstand zugestehen müssen, theils des gewährten Credites, theils des zur Anschaffung der Mittel hauptsächlich bei ihnen angewendeten, immerhin eine Betheiligung der Arbeiterwelt voraussetzenden Sparsystems halber: so treten dagegen die Leistungen der auf Regierungssubvention oder lediglich auf das wohlthätige Einschreiten von Gönnern aus den höheren Gesellschaftsklassen gegründeten Vereine noch bedeutend weiter zurück.

Außer den im vorjährigen Bericht dafür beigebrachten Beispielen, bilden unter anderen die im Jahre 1853 von der herzoglich Sachsen-Gothaischen Regierung in liberalster Weise in den gewerbreichsten Districten des Landes, wo, wegen einer durch zahlreiche unbemittelte Kleinmeister betriebenen fabrikartigen Industrie das größte Bedürfniß nach Kapitalzufluß stattfindet, gegründeten Gewerbsvorschußkassen einen interessanten Beleg dafür. Nach dem darüber erlassenen Normalstatute wurden 6 dergleichen Kassen aus Staatsmitteln durch unverzinslich gewährte Kapitalien dotirt, und sollten außerdem die Kassen Anlehen unter Garantie der betreffenden Gemeinden aufzunehmen befugt sein, wozu es indessen überall nicht gekommen ist. Mitglieder sind die Vorschußnehmer, sowie die Staats-

und Gemeindebeamten des Bezirks, und werden die Vorschüsse gegen Hypothek oder Bürgschaft und 5 Proc. Zins auf 6 Monate gewährt, im Betrage von 5 bis höchstens 50 Thalern. Bei Auflösung der Kassen fällt deren ganzer durch Rückzahlung von Einlagen und aufgenommenen Kapitalien nicht in Anspruch genommener Fond — also auch ein aus den Zinserträgen gemachter Ueberschuß — an die Staatskasse zurück, welcher auch etwaige Defecte zur Last fallen. Die Geschäfte führt unter Aufsicht der Regierung ein von den Mitgliedern gewählter Ausschuß, dessen ständiges Mitglied der Verwaltungschef des Districts ist, während der herzogliche Rentbeamte die Kasse führt. Die folgende Uebersicht weist in der Kürze die erreichten Resultate nach, und ergiebt, daß die an sich, im Verhältnisse zu dem vorhandenen Bedürfnisse, in keiner Hinsicht zureichende Staatsdotation nur zum allerkleinsten Theile benutzt ist.

Unter den hierher gehörigen, ebenfalls im vorjährigen Berichte von uns aufgeführten Berliner Bezirkskassen mit ihren in jeder Beziehung kläglichen Resultaten herrscht seit vorigem Jahre eine Reformbewegung, welche, so wenig sie auch bis jetzt hat durchgeführt werden können, doch nicht ohne nachweisliche Frucht geblieben ist. Zu den drei Kassen, welche davon schon im vorigen Jahre vollständig nach unsern Principien reorganisirt waren, treten, wie die Beilage B. nachweist, gegenwärtig noch zwei, und sind außerdem seit 1858 noch über 40 zu einem Centralverbande mit jenen 5 zusammengetreten, um allmälig eine gedeihlichere Wirksamkeit anzubahnen. Schon für das Jahr 1858 hatte sich denn auch der Verkehr dieser 46 Kassen gegen den von uns früher mitgetheilten entschieden gehoben. Während pro 1857 84 solcher Kassen (laut der dem vorjährigen Berichte beigelegten Uebersicht) mit einem Vermögen von zusammen 85,018 Thalern nur 68,761 Thlr. Darlehen gewährt hatten, sind im Jahre 1858 von den erwähnten 46 Kassen mit einem Gesammtvermögen, welches beim Beginne des Jahres 68,519 Thlr., am Jahresschlusse 74,880 Thlr. betrug, c. 101,000 Thlr. an Vorschüssen gewährt worden, wobei die zu unserm System übergetretenen Vereine

Tabelle

über die vom Staate dotirten Gewerbsvorschußkassen des Herzogthums Sachsen-Gotha.

Bezirk.	Staatsdotation.	Sonstiger Fond.	Summe der gewährten Vorschüsse.	Verluste.	Bemerkungen.
I. Stadt Gotha.	1000 Thlr.	Hat vom Gewerbeverein Zuschüsse erhalten.	1,744 Thlr. im Jahre 1853/54. 1,166 " " 54/55.	60 Thlr. im J. 1853/54.	—
II. Amt Gotha.	700 Thlr.	—	290 Thlr. im Jahre 1853/54. 542 " " 54/55.	—	Ueberschuß bei der Sparkasse belegt.
III. Ohrdruf.	1,500 Thlr.	32 Thlr. 22 Sgr. aus Zinsersparnissen.	877 Thlr. im Jahre 1853/54. 685 " " 54/55.	—	Ueberschuß des Betriebsfonds bei der Sparkasse belegt.
IV. Zelle.	800 Thlr.	—	384 Thlr. im Jahre 1853/54. 386 " " 54/55. 162 " " 55/56. 141 " " 56/57. 125 " " 57/58. 185 " " 58/59.	—	Wie vorstehend.
V. Ruhla.	800 Thlr.	—	92 Thlr. im Jahre 1854/55.	11 Thlr. im J. 1854/55.	700 Thlr. bei der Sparkasse belegt.
VI. Tenneberg-Waltershausen.	1,200 Thlr.	—	555 Thlr. im Jahre 1853/54. 569 " " 54/55.	—	Ueberschüsse bei der Sparkasse.

a) der Verein selbständiger Handwerker mit 9,751 Thlrn.,
b) der Verein des Bezirks 102 A—D mit 6,677 Thlrn.

schon 1858 allen voranstehen, während sich ihr Umsatz nach Ausweis der Liste A. pro 1859 wiederum nicht unerheblich gesteigert hat. Und so ist denn zu hoffen, daß es den unausgesetzten Bemühungen der im Centralvorstande thätigen Männer gelingen werde, die mit so schönen Mitteln ausgestatteten Institute mehr und mehr auf gesunde volkswirthschaftliche Principien zurückzuführen, und so die nachhaltige Wirksamkeit derselben auf die der gewerblichen Bedeutung Berlins sowie der Tüchtigkeit und Strebsamkeit der dasigen Handwerker und Arbeiter entsprechende Stufe emporzuheben. Möchte man sich dabei durch das von dem Vereine für das **Wohl der arbeitenden Klassen** zu Frankfurt a. O. gegebene Beispiel anspornen lassen, welcher laut seines letzten Rechenschaftsberichtes vom 10. Juni dieses Jahres: „die freiwilligen Beiträge von Gönnern zu seinem Creditinstitute," welches im Jahre 1859 44,148 Thlr. verzinslich gegen Bürgen, Pfand und Wechsel ausgeliehen hat, — „für die Zukunft zurückweist, und den Creditbedürftigen selbst die Erhaltung desselben durch vollständige Verzinsung der Vorschüsse und Deckung der Verwaltungskosten überläßt." Hoffentlich wird dieser für alle Institute ähnlicher Art wahrhaft Epoche machende Schritt noch durch Heranziehung der Vorschußnehmer zur Bildung von Geschäftsantheilen in der Kasse mittelst fortlaufender Steuern, und durch Einräumung der Hauptstimme bei der Verwaltung vervollständigt, und so die völlige Ueberleitung aus der Subvention zur Selbsthilfe vollendet, wornächst die Leiter des Frankfurter Vereins in der That die bei Gründung desselben übernommene Aufgabe zu einem Abschlusse gebracht, und das Wohl der arbeitenden Klassen, durch deren allmälige Erziehung zur Selbsthilfe und somit durch Eröffnung der allein nachhaltigen natürlichen Hilfsquellen ihrer Lage, in einer Weise gefördert haben würden, wie uns dies von keiner andern derartigen Gesellschaft bekannt ist.

II.

Genossenschaften in einzelnen Handwerken.

Von ebenso großer Bedeutung und gleich erprobter Wirksamkeit, wie die Creditvereine, wenn auch noch nicht so allgemein verbreitet, sind die Genossenschaften in einzelnen Handwerken, z. B. der Schuhmacher, Tischler, Schneider u. s. w., welche zunächst stets die gemeinschaftliche Beziehung der Rohstoffe zum Zwecke haben, nicht selten auch Anstalten zum Vertriebe der fertigen Producte, Vereinsmagazine und Läden, ja in manchen Fällen schon bis zur Production auf gemeinsame Rechnung sich ausdehnen, und hiermit die höchste Stufe der Genossenschaftsentwickelung darstellen. Wir verweisen über die Einrichtung derselben auf das Werk des Verfassers:

„Associationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter. Leipzig 1853, bei E. Keil",

wo diese Art der Genossenschaften im 7. Kapitel besonders behandelt, und über ihre Statuten, Buchführung und Rechnungswesen das Erforderliche beigebracht ist.

Um zu ermessen, welche bedeutende Vortheile die Rohstoffvereine, von denen wir zuerst handeln, ihren Mitgliedern, den weniger bemittelten Handwerksmeistern bieten, muß man einen Begriff davon haben, welchen enormen Preiszuschlag diese Leute bei Entnahme ihres Arbeitsmaterials in kleinen Quantitäten dem Krämer und Zwischenhändler zahlen müssen, so daß oft der beste Theil ihres Arbeitsverdienstes darüber verloren geht. Zum großen Theil ohne Mittel, um irgend erhebliche Vorräthe vom Großhändler oder noch besser vom Producenten unmittelbar zu beziehen, müssen sie im Gegentheil selbst für geringe Posten noch Credit auf geraume Zeit in Anspruch nehmen, und ein auf solche Weise eröffneter Borg, auf den sie nur von Zeit zu Zeit Abschlagszahlungen leisten, bringt sie allmälig, eben weil er ihren Verdienst beschneidet und sie dadurch immer unfähiger macht, sich

herauszuarbeiten, in die vollständigste Abhängigkeit von ihrem Lieferanten. So müssen sie am Ende die schlechtesten Waaren nehmen und die theuersten Preise dafür sich gefallen lassen, da sie ohne den damit erkauften Credit nicht bestehen können, und der geringste Versuch, sich aus dem drückenden Verhältnisse loszumachen, einmal anderswo unter bessern Bedingungen zu kaufen, hat die sofortige Kündigung und Ausklagung der Restforderung Seitens des bisherigen Lieferanten, d. h. den unvermeidlichen Bankerott des Opfers zur Folge. Denn daß der Lieferant selbst nicht unerhebliche Gefahr bei seinem Creditgeben läuft, da eine Menge Zwischenfälle, wie Krankheit, Familienunglück, selbst Verschwendung und Liederlichkeit, den oft nur auf seine Arbeitskraft angewiesenen Kunden zahlungsunfähig machen können, muß unbedingt zugegeben werden, weßhalb sich sein Preisaufschlag bis zu einem gewissen Grade sogar rechtfertigt, und es von seinem Standpunkte aus wohl erklärlich wird, wenn er den Schuldner nicht wieder aus dem Garne zu lassen geneigt ist, vielmehr von ihm, während derselbe noch arbeitsfähig ist, so viel im Voraus zu verdienen sucht, daß der am Ende zu erwartende Verlust dadurch gedeckt ist. Deßhalb ist der Mehrpreis, den unsere Kleinmeister bei den Zwischenhändlern zahlen müssen, in manchen Branchen enorm, und beträgt z. B. in Nutzhölzern meist 20—30, in Leder nicht selten 40—50 Procent über den Engros-Preis. Und dafür bekommen die Leute auch noch Stoffe von entschieden geringerer Qualität, was auf ihr Geschäft den erheblichsten Einfluß übt, und selbst den tüchtigen Arbeiter hindert, seine Kunden zur Zufriedenheit zu bedienen, so daß er seine Preise heruntersetzen muß, um nur Absatz zu erzielen, während ihm seine Arbeitsstoffe, im Verhältnisse zu den günstiger gestellten Concurrenten, doch mehr kosten, er also sogar bei gleichen Absatzpreisen weniger verdient.

Diesem schreienden Mißverhältnisse zu begegnen, die Wohlthaten des C r e d i t s, welcher ja seiner Natur nach bestimmt ist, durch Zuführung des Kapitals die Productivität, und somit die Rentabilität eines Geschäfts zu steigern, aber nicht herabzudrücken,

unsern Kleinmeistern zuzuführen, mußte ein Weg gefunden werden, der es ihnen möglich machte, mit Uebergehung der Zwischenhändler, sich die Vortheile des Bezugs ihrer Arbeitsstoffe im Großen und aus der ersten Hand zu sichern. Dies war aber nur durch die Genossenschaft, durch die Vereinigung einer größern Anzahl von ihnen mittelst des durch ihre Gesammtheit organisirten Gesammtcredits möglich, ganz wie wir dies bei den Vorschußvereinen erörtert haben. Und gerade die Rohstoffgenossenschaften der Tischler und Schuhmacher in Delitzsch waren überhaupt die ersten Vereine in Deutschland, mit welchen der Verfasser gegen Ende 1849 die Macht der Solidarhaft als Creditbasis für unbemittelte Arbeiter, denen sich das Kapital in ihrer Isolirung entzieht, erprobte, noch ehe man daran ging, das Mittel auch bei den Vorschußvereinen anzuwenden. Wirklich haben jene ersten Rohstoffassociationen, wie ein großer Theil der späteren, dieses Mittel: „der Aufnahme fremder Gelder und Eröffnung des Credits bei den Fabrikanten unter Solidarhaft der Mitglieder", vollkommen ausreichend befunden für ihre Zwecke, ohne fortlaufende Steuern oder sonstige Einlagen der letzteren nebenbei einzuführen, mit alleiniger Ausnahme eines geringen Eintrittsgeldes von 1—2 Thlrn. ein für allemal. Nicht nur die Kapitalisten vertrauten ihnen auf die so gewonnene Garantie so viel Geld an, als sie zu ihren Baareinkäufen bedurften, sondern auch die Fabrikanten und sonstigen ersten Producenten kamen ihnen mit Offerten und Zusendungen größerer Partieen von Waaren in einer Weise entgegen, welche alle Erwartungen überstieg, und so gelang es, indem man nur wenige Procente, etwa 6—8 im Durchschnitte, dem Einkaufspreise zur Deckung der unumgänglichen Geschäftsunkosten zuzuschlagen brauchte, die der Abnehmer kaum bemerkt, den Mitgliedern, selbst bei Entnahme kleinerer Partieen aus dem gemeinschaftlichen Lager, die Begünstigung der Engrospreise zu sichern, und ihnen noch dazu die beste Waare zur Auswahl zu stellen. Und dies ist bei weitem noch nicht Alles. Denn außerdem, daß man auf solche Weise den Hauptzweck der Verbindung er-

reicht, gute Waaren zu billigem Preise, was jedes einzelne Mitglied in den Stand setzt, mit Vortheil in seinem Privatgeschäfte zu arbeiten, wirft das Associationsgeschäft obenein einen nicht unerheblichen Gewinn ab, welcher theils als Reserve für etwaige Ausfälle und ungünstige Conjuncturen aufgespart, theils und hauptsächlich unter die Mitglieder als Dividende nach der Summe dessen, was jedes während der (meist jährlichen) Rechnungsperiode aus dem Lager gekauft hat, vertheilt, ihnen jedoch während der Mitgliedschaft nicht baar herausgezahlt, sondern zur Bildung eines Kassenguthabens, Geschäftsantheils gutgeschrieben wird. Dadurch erreicht man allmälig nicht blos Cautionen für den von einzelnen Mitgliedern bei Entnahme ihres Bedarfs aus dem Lager in Anspruch zu nehmenden Credit, sondern es sammeln sich auch, bei längerer Mitgliedschaft, für die Einzelnen Kapitalien an, welche, nebst den Ersparnissen, dem Aufschwunge des eignen Geschäfts den sichersten Halt zu einer Altersversorgung darbieten. Die unter den Beilagen befindliche Tabelle E., welche die Abschlüsse und den Vermögensstand einer Anzahl von Rohstoffvereinen giebt, liefert, wenn auch noch in ziemlich ungenügender Form, die Belege zu dem Gesagten, und wird es, bei den vom Verfasser getroffenen Vorkehrungen, hoffentlich schon für das nächste Jahr gelingen, durch größere Theilnahme der Genossenschaften ein reicheres und besser geordnetes Material in dieser Beziehung der allgemeinen Beurtheilung vorlegen zu können.

Daß diese erste Stufe genossenschaftlichen Zusammenwirkens, dessen großen Vortheile sich dadurch jedem Theilnehmer sofort fühlbar machen, bald zu weiteren Schritten auf diesem fruchtbaren Felde Seitens der einmal Eingeweihten führt, kann nicht ausbleiben. Bald werden hier und da größere Bestellungen Seitens der Vorstände übernommen, unter die Genossen vertheilt, und das Rohmaterial dazu aus dem Lager auf Credit verabfolgt, weil man den Preis desselben bei Eingang der Rimessen für die gemachte Lieferung den Einzelnen gleich abziehen kann. Bald vereinigt man sich zur Beschaffung von Maschinen oder sonstigen

kostspieligen Arbeitsvorrichtungen auf gemeinsame Rechnung, deren sich dann jedes Mitglied für sein separates Geschäft in gewisser Folgeordnung und gegen gewisse Abgaben bedient. Bald endlich trifft man gemeinschaftlich Anstalten zum Vertriebe der von den Einzelnen gefertigten Artikel, zunächst vielleicht blos auf Messen und Märkten, bald aber auch, wo es die lokalen Verkehrsverhältnisse räthlich machen, in stehenden Associationsläden und Magazinen, wobei jedoch immer noch der Einzelne für seine Privatrechnung die Waaren her- und in dem gemeinschaftlichen Magazine einstellt, für dessen Benutzung er nur zu den gemeinsamen Unkosten beiträgt. So haben wir Kleider- und Möbelmagazine dieser Art, die sich eines guten Fortgangs erfreuen und den Mitgliedern, welche für sich allein das Halten der meist kostspieligen Läden, verbunden mit dem Zeitverluste des Verkaufens, scheuen, die dadurch herbeigeführte Absatzgelegenheit unter den billigsten Bedingungen sichern.

Indessen bleibt es bei denjenigen Gewerbszweigen, von denen das Publikum die Ausstellung fertiger Waaren in größerer Auswahl und in jederzeit zugänglichen Verkaufsläden erwartet, hierbei nicht; die Einlieferung von Waaren, die der Einzelne für seine Rechnung und nach seiner Wahl herstellt, giebt, trotz gewissenhafter Aufsicht dabei, nicht die Garantie für die beim Publikum jeweilig beliebte Geschmacksrichtung, wie die nöthige Auswahl, auf die man Rücksicht nehmen muß, soll das Geschäft in Aufnahme kommen, und so sieht man sich bald darauf hingewiesen: das Magazin- oder Ladengeschäft vollständig für gemeinsame Rechnung unter einheitlicher Leitung zu betreiben, namentlich die Production der zum Verkaufe bestimmten Artikel. Indem die Vorstände Stoffe und Façon davon bestimmen, stets darauf halten, daß keine gesuchte Waarengattung ausgeht, und die wechselnde Mode in Acht genommen wird, haben die Mitglieder nur die von jenen überkommenen Aufträge auszuführen, und erhalten dafür zwar zunächst nur, wie andre unselbständige Arbeiter, den marktgängigen Lohn aus der gemeinschaftlichen Kasse, wogegen ihnen aber außerdem noch der Reingewinn des

Associationsgeschäfts als Dividende zufließt. Da zu diesen Geschäften, welche die Anlage eines nicht so rasch umzusetzenden Kapitals in fertigen, für das Verkaufsmagazin bestimmten Artikeln bedingen, mehr Baarschaft gehört, wie zu dem bloßen Rohstoffbezuge, so ist die Einzahlung und allmälige Verstärkung von Geschäftsantheilen Seitens der Mitglieder geboten und überall eingeführt, nach welchen dann natürlich auch die Dividenden bemessen werden, wie man meist richtig erkannt hat. Auf solche Weise bereitet sich in Deutschland, den eigenthümlichen Verhältnissen und dem vorherrschenden, zur Isolirung geneigten, auf die geschäftliche Selbständigkeit nur zu eifersüchtigen Sinne unserer Handwerker gemäß, der Uebergang zur Production für gemeinsame Rechnung, als der vollkommensten Stufe der Genossenschaft, vor, welche von den Pariser, wie von den Englischen Associationen bisher weit lebhafter und unmittelbarer ergriffen ist. Indem unsere dabei betheiligten Kleinmeister vorerst nur in einem Theile ihrer Production, der Arbeit für das Magazin, sich vergesellschaften, und daneben die Arbeit für eine eigne Kundschaft beibehalten, wobei ihnen das mit dem Magazingeschäft stets verbundene Rohstofflager unter die Arme greift, wird der großartigere gemeinsame Geschäftsbetrieb sie das Kleinliche und weniger Vortheilhafte der vorbehaltenen Separatgeschäfte mehr und mehr empfinden lassen, die am Ende von selbst in dem ersten aufgehen, weil sie damit nicht damit concurriren können. Die Nothwendigkeit eines solchen Ganges der Dinge nachzuweisen, sowie die Möglichkeit des Gelingens dieser Art der Associationen, von welchen in Paris, wie in England eine ziemliche Anzahl seit Jahren gute Geschäfte macht, selbst in Betriebszweigen, die man sonst ausschließlich der Fabrikindustrie vindicirt, dazu ist im gegenwärtigen Berichte nicht der Ort und wird sich anderwärts die Gelegenheit finden. Die Resultate von einigen wenigen Deutschen Vereinen der letzterwähnten Art, die sich überall noch in den ersten Anfängen bewegen, sind der Tabelle E. beigefügt, und wird das nächste Jahr auch hier wohl Vollständigeres liefern, da der Verfasser bereits mit etwa einem

Dutzend von ihnen neuesten Datums in Berührung gekommen ist.

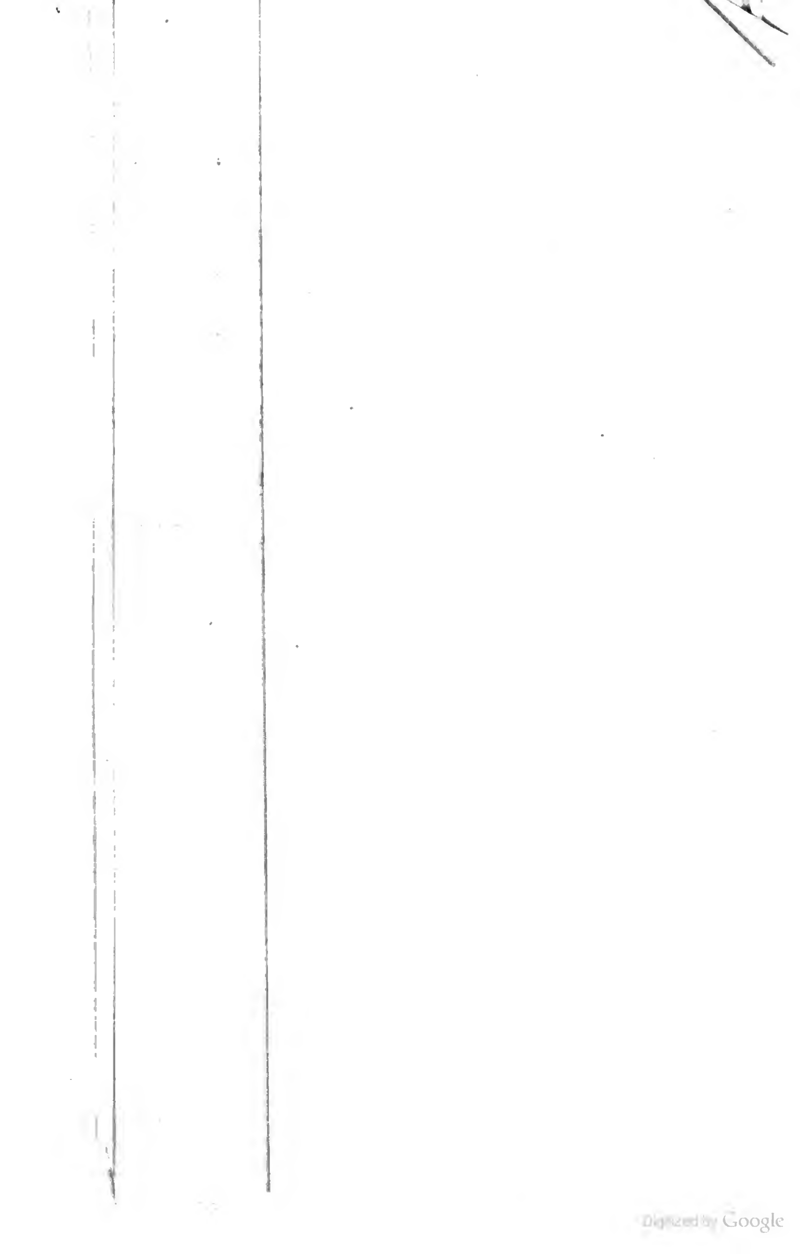
Ueber die Verbreitung der Handwerkerassociationen überhaupt möge die angedruckte Liste F. freilich sehr unvollständige Andeutungen geben, da die Summe der wirklich bestehenden höchst wahrscheinlich 100, und die Zahl der Mitglieder 5000—6000 übersteigt, von denen etwa fünf Sechstheile sich auf den Bezug der Rohstoffe beschränken, und nur ein Sechstheil bisher zur gemeinsamen Magazinirung überging, und zwar aus leicht begreiflichen Ursachen zumeist bei den Schneidern und Tischlern, wie denn, ebenfalls aus in der Sache liegenden Gründen (der Theuerung des Leders halber) die Rohstoffvereine mindestens zur Hälfte den Schuhmachern angehören. Die Summe des gemeinsamen Einkaufs von Rohstoffen im Großen bei diesen circa 100 Vereinen wird aber, wenn man den jährlichen Durchschnitt bei den einzelnen auch nur zu 4000—5000 Thaler annimmt, annähernd immer auf 4—500,000 Thaler angeschlagen werden müssen, mit einem Vortheile für die einzelnen Mitglieder im Bezuge ihres Materials von sicher 10 Procent, ganz abgesehen von der im Uebrigen dabei anderweit mit bewirkten Förderung und Hebung ihres Gewerbes, wie ihrer ganzen wirthschaftlichen Lage.

Fassen wir nun schlüßlich die Resultate der gesammten Bewegung zusammen, über deren volkswirthschaftliche Bedeutung kein Zweifel obwaltet, so werden wir im Ganzen zugestehen müssen, daß für den Anfang viel, in Bezug auf die vorliegende Gesammtaufgabe aber wenig genug geleistet ist. Indessen läßt sich nicht verkennen, daß man in neuerer Zeit viel entschiedener und bewußter Seitens unserer Handwerker und Arbeiter in die Wege der Genossenschaft einlenkt, indem die letzten zwei Jahre allein mehr derartige Organisationen in das Leben gerufen haben, als die 7—8 frühern Jahre, von denen die ersten Vorgänge datiren. Und so wird hoffentlich die zunehmende Erkenntniß, verbunden mit der wachsenden Bedrängniß, welche dem deutschen Handwerkerstande in der immer zunehmenden Ueber-

legenheit der großen Fabrikindustrie jeden Tag näher rückt, das Ihre dazu beitragen, die wackern Leute von der unglücklichen Idee des Polizeischutzes mittelst der Rückkehr zu den alten Gewerbsbeschränkungen ab und auf den Weg zu bringen, wo einzig für sie das Heil liegt:

> „sich die Mächte, welche der Großindustrie die Ueberlegenheit über ihre Betriebsweise verleihen, selbst dienstbar zu machen, um mit derselben auf ihrem eignen Felde zu concurriren, anstatt sich in vergeblichem Kampfe dagegen aufzureiben."

Dies aber wird nur mittelst der Genossenschaft ihnen möglich, deren wirthschaftliche und gewerbliche Tragweite sie nur erst einmal recht erproben mögen, um von ihren unfruchtbaren, auf die Dauer unmöglichen Zunftbestrebungen für immer geheilt zu werden.



Beilage B.

Liste

der deutschen Vorschuß- und Creditvereine, welche auf der Selbsthilfe der Creditbedürftigen im genossenschaftlichen Wege beruhen.

NB. Bei den mit einem Fragezeichen bezeichneten Vereinen liegen noch keine Statuten oder Rechnungsabschlüsse vor.

	Ort des Vereins.	Vorstände und Correspondenten.
1.	Allstedt, Vorschußverein.	Kaufmann Gotthard Sendel.
2.	Alsleben, Vorschußverein.?	Hr. A. Hartmann.
3.	Alt-Döbern, Vorschußverein.	Dr. med. Költzsch.
4.	Altenburg, Creditverein.	Hr. E. Lange.
5.	Altlerchenfeld (Vorstadt von Wien) Creditverein.	
6.	Annaburg, Vorschußverein.	Kaufmann Böttger.
7.	Aschersleben, Darlehnskassenverein.	Albrecht Maurer, Firma: Ludwig Stäbe.
8.	Außig, Spar- und Creditverein.	Hr. F. J. Lehnert.
9.	Bautzen, Vorschußverein.	Bankier Heydemann.
10.	Belzig, Vorschußverein.	Lehrer Schulze.
11.	Benneckenstein, Vereinsvorschußb.	Bürgermeister a. D. Stecher.
12.	Bergen (auf Rügen), Vorschußverein.	Kaufmann Jaschke.
13.	Berlin, Vorschußverein des Bezirks 46.	
14.	Berlin, Vorstadt Wedding mit Gesundbrunnen.	
15.	Berlin, Darlehnsbank selbständiger Handwerker.	Die Herren A. Pätzel u. Panse.
16.	Berlin, Allgemeine Darlehnskasse der Bezirke 102 A — D.	Hr. Bensemann.
17.	Berlin, Vorschußverein des Bezirks 64.	Hr. Schneider.
18.	Bischofswerda, Vorschußverein.	Hr. Friedrich Wagner.
19.	Bitterfeld, Vorschußverein.	Buchbindermeister Kongehl.
20.	Bomst, Spar- und Vorschußbank.	Rendant Leutke.
21.	Brehna, Vorschußverein.	Assessor Sernau.
22.	Breslau, Vorschußverein.	Die Herren Jacob u. W. Koch.
23.	Brieg, Vorschußverein.	Hr. Matzdorf.
24.	Bruchsal.?	
25.	Burkardtswalde, (Sachsen).?	
26.	Calbe an der Saale, Vorschußverein.	Kaufmann Giesemann.
27.	Carlsruhe, Vorschußverein.	Kaufmann Holtzmann.

Ort des Vereins.	Vorstände und Correspondenten.
28. Celle, Vorschußverein.	Hr. Ludwig Haupt.
29. Chemnitz, Creditverein mit Vorschußb.	Hr. Bauer.
30. Clausthal-Zellerfeld, Vorschußkasse für Handel und Gewerbe.	Hr. Ramdohr.
31. Colberg, Vorschußverein.	Kaufmann Richter.
32. Cöslin, Vorschußverein.	Hr. Lewinsohn.
33. Coswig, Vorschußverein.	Bürgermeister Pfannschmidt.
34. Cöthen, Vorschußbank.	Hr. Thormann.
35. Cottbus, Vorschußverein.	Oberbürgermeister a. D. Römelt.
36. Crempe in Holstein.?	Kanzleisecretär Fischer-Benzow.
37. Cronach, Vorschußverein.	Hr. Joseph Papp.
38. Crossen, Vorschußverein.	Rechnungsrath Reyher.
39. Czaslau, Vorschußkasse.	
40. Danzig, Vorschußverein.?	Hr. A. S. Feldtmeyer.
41. Darmstadt mit Bessungen, Darlehnsverein.	Buchhändler J. R. Diehl.
42. Delitzsch, Vorschußverein.	Schulze-Delitzsch.
43. Dessau, Gewerbebank.	Regierungs-Assessor Dr. Lange.
44. Doberan, Vorschußverein.	Hr. C. F. B. Havemann.
45. Döhlen (bei Potschappel — Dresden) Spar- und Vorschußverein.	Cantor Fischer.
46. Dohna, Spar- und Vorschußverein.	Stadtrath Prietzelt.
47. Dresden, Spar- und Vorschußverein.	Director Carl Schöne.
48. Düben	Schneidermeister Fauser.
49. Eilenburg, Darlehnskassenverein.	Dr. Bernhardi I. u. Bürmann.
50. Eimbeck, Creditverein.	
51. Eisenach, Vorschußverein.	Advocat Hering.
52. Eisleben, Disconto-Gesellschaft.	Kaufmann Sörgel.
53. Elbing. ?	Stadtrath Silber.
54. Eltenstein (Baden) Vorschußverein.?	
55. Eschwege, Vorschußverein.	Hr. Johann Georg Bräutigam.
56. Frankenberg, Spar- u. Vorschußverein.	Hr. C. F. Schmidt jun.
57. Frankenhausen, Vorschußverein.	Hr. O. v. Bamberg.
58. Freiberg, Spar- und Vorschußverein.	Stadtrath Nicolai.
59. Freistadt (Schlesien).?	Kaufmann Ernst Schulze.
60. Gardelegen, Vorschußverein.	Kreisrichter Ludolf Parisius.
61. Gera, Darlehnskassen-Verein.	Hr. B. F. Erbe.
62. Geyer (K. Sachsen).?	
63. Glashütte (bei Pirna).?	
64. Glaucha, Vorschußbank-Verein.	Rechtsanwalt Fr. Böricke.
65. Glogau, Vorschußverein.	Buchhändler Reisner.
66. Görlitz, Vorschußverein.	Ingenieur Ad. Wernicke.
67. Goslar,?	von Clausbruch.
68. Gotha, Gewerbebank.	Regierungsrath Müller.
69. Göttingen, Vorschußverein.?	
70. Gräfenhainchen, Vorschußverein.	Buchbindermeister O. Richter.
71. Graz, Aushilfskassen-Verein.	
72. Grevesmühlen (Mecklenburg), Vorschußkasse.	Apotheker Polenski.

Ort des Vereins.	Vorstände und Correspondenten.
73. Gumbinnen ?	
74. Güstrow (Mecklenburg).	
75. Hainichen (Sachsen), Vorschußv. ?	
76. Halle a/S., Vorschußkasse des Handwerkermeister-Vereins.	Maurermeister Stengel.
77. Hannover, Vorschußverein. ?	
78. Heidelberg, Vorschußverein.	Dr. Pickford.
79. Herford, Vorschußverein.	Goldarbeiter A. Weltzer.
80. Herzberg, Vorschußverein.	J. Kersten u. Paul Gerhardt.
81. Hettstaedt, Vorschußverein.	Senator Dammann.
82. Hildesheim, Vorschußverein. ?	
83. Ichtershausen (im Herzogthum Gotha), Vorschußverein.	Salinen-Inspektor Werner.
84. Jeßnitz (Anhalt-Dessau),	Kaufmann Pohl.
85. Insterburg, ?	Maurermeister Guttmann.
86. Jüterbogk, Vorschußverein.	Hr. Kleinecke.
87. Klagenfurth, Aushilfskassa-Verein.	Hr. Franz Haderer.
88. Königsberg in Pr., Creditgesellsch.	Hr. P. V. Sieburger.
89. Laibach, Aushilfskassa-Verein.	Hr. N. Horak.
90. Landau (Baiern) ?	J. Ph. Lang, Seifen- u. Lichtf.
91. Langenschwalbach, Vorschuß- u. Credit-Verein.	Procurator Erlenmeyer.
92. Lauban, Vorschußverein.	Kaufmann u. Senator Pilz.
93. Leipzig, Vorschußverein.	Advocat Winter.
94. Leißnig, Vorschußverein.	Advokat Fickert.
95. Lengsfeld (bei Eisenach) ?	Bürgermeister Enyrim.
96. Liebenwerda, Vorschußverein.	Salar-Cassen-Rend. Freygang.
97. Liegnitz, Vorschußverein.	Kaufmann Pohley.
98. Linz, Aushilfskasse.	
99. Lobsens, Vorschußverein.	
100. Loschwitz (bei Dresden), Vorschußverein.	Apotheker O. Reinhardt.
101. Lüchow, Vorschußverein.	
102. Luckau, Vorschußkasse.	Hr. H. Zapp.
103. Luckenwalde, Vorschußverein.	Hr. Ed. Gerlach.
104. Lüneburg, Vorschußverein.	
105. Mansfeld, Vorschußverein.	Hr. Vogel.
106. Marburg (Oestreich), ?	
107. Marienburg, Vorschußverein.	
108. Marienwerder, Vorschußverein.	Professor Karl.
109. Meerane, Vorschußverein.	Stadtrath Kuntze.
110. Meiningen, Spar- u. Vorschußv.	
111. Meißen, Creditverein.	Advocat Hallbauer.
112. Memmingen, ?	Hr. Joh. Bierwirth.
113. Menden (bei Iserlohn) ?	Bürgermeister Holzapfel.
114. Merseburg, Vorschußverein.	Schlossermeister Julius Richter.
115. Meseritz,	Staatsanwalt Sander.
116. Mühlberg, Vorschußverein.	Apotheker Lichtenberg.
117. Mutzschen, Vorschußverein.	Prakt. Arzt Adolf Schreiber.

Ort des Vereins.	Vorstände und Correspondenten.
118. Neuruppin, ?	
119. Neustadt bei Stolpen.	Hr. Scheibner.
120. Nordhausen, Darlehnskasse.	Tischlermeister F. W. Schröter.
121. Oehringen, Handwerkerbank.	
122. Oels, ?	
123. Oschatz, Creditverein.	Hr. A. Bätz sen.
124. Osnabrück, Vorschußverein. ?	
125. Osterfeld, Vorschußverein.	Schneidermeister Kaltenbach.
126. Paderborn, ?	
127. Peine, Creditverein.	Hr. Stapler.
128. Pirna, Vorschußbank.	Advocat Hartwig.
129. Potsdam, Vorschußverein.	Hr. Eckardt.
130. Prenzlau, Vorschußverein.	Stadtrath Reiter.
131. Radeberg, Vorschußverein.	Dr. Böhme.
132. Radegast, Vorschußverein.	Bürgermeister Kleyla.
133. Raguhn, Vorschußverein.	Bürgermeister Passaschius.
134. Rehna (Mecklenburg-Schwerin).	Apotheker Schultze.
135. Reichenbach (Sächs. Voigtland) Spar- und Vorschußverein.	Advocat Grimm.
136. Reichenberg, gegenseitiger Vorschußverein.	
137. Ribnitz (Mecklenburg), Vorschußv.	Advocat Benzmer.
138. Riesa, Creditverein u. Vorschußkasse.	Moritz Förster.
139. Rochlitz, Vorschußverein.	Hr. C. H. Kühnel.
140. Rostock, Vorschußverein.	Advocat R. Nizze.
141. Rötha bei Leipzig, ?	
142. Rothenburg in der Preuß. Oberlausitz, Vorschußverein.	Hr. Louis Schönian.
143. Rudolstadt, ?	
144. Salzungen, Spar- und Vorschußv.	Apotheker H. Hoffmann.
145. Sangerhausen, Vorschußbank.	Amtsrichter Steinacker.
146. Stadt-Schellenberg bei Chemnitz, Vorschußverein.	Hr. Dammgarten.
147. Schleiz, Vorschußverein.	Dr. phil. Julius Alberti.
148. Schlochau (Westpreußen), Vorschußv.	Uhrmacher B. Flachmann.
149. Schwedt a/O., Vorschußverein.	Hr. Theodor Heinrich.
150. Sondershausen, Gewerbe-Vorschuß-Kasse.	Geheim-Secretär Heimbürger.
151. Sprottau, Vorschußverein.	Hr. Heinrich Cohn.
152. Steinau a/O., Vorschußverein.	
153. Stolpen, Creditverein.	Bäckermeister C. H. Schneider.
154. Stralsund, ?	Hr. Robert Becker.
155. Stuttgart, Handwerkerbank.	Rechtsconsulent Oesterlen.
156. Teterow (Mecklenburg).	Bürgermeister Willbrand.
157. Themar, Spar- und Vorschußverein.	
158. Thorn, Vorschußverein.	Kaufmann Gustav Prowe.
159. Torgau, Vorschuß-Credit-Verein.	Bürgermeister a. D. Bärwinkel.
160. Troppau, Aushilfskassenverein.	Hr. Heinrich Müller.
161. Varel, Creditverein.	Fr. J. Suhren.
162. Verden, Vorschußverein, ?	

Ort des Vereins.	Vorstände und Correspondenten.
163. Viersen,	Hr. Bües.
164. Villingen, Vorschußverein, ?	
165. Vlasim, Aushilfskassaverein.	Hr. Bélak.
166. Waldenburg in Schlesien, Vorschußverein.	Hr. Hübner.
167. Waldenburg in Sachsen, Vorschußv.	Hr. C. E. Klemm.
168. Waldheim, Vorschußverein.	Hr. Hermann Wild.
169. Wechselburg, Creditverein.	Postverwalter Fröhner.
170. Weimar, Vorschußverein.	Landcommissar Kästner.
171. Weißenfels, Vorschußverein.	Chemiker W. Baer.
172. Wermsdorf, Vorschußverein.	Advocat Segnitz.
173. Wernigerode, Vorschußverein.	Professor Huber.
174. Wiener-Neustadt, ?	
175. Wittenberg, Vorschußverein.	Färbermeister Zuch.
176. Woldegk (Mecklenburg-Strelitz) Vorschußverein.	W. Königsberg, Stadtmusikus.
177. Worms, ?	Hr. Marcus Edinger.
178. Wriezen a/O. ?	Gerichtsassessor Ehlert.
179. Wunsiedel, ?	Apotheker Dr. Schmidt.
180. Zerbst, Darlehnskassa-Verein.	Kaufmann Vollschwitz.
181. Zeulenroda, Vorschußverein.	Hr. Carl Zorn.
182. Zörbig, Vorschußverein.	Buchbindermeister A. Schaaf.
183. Zwickau, Vorschußverein.	Kaufmann C. Th. Dietrich.

Beilage C.

Erklärung.

Von den deutschen Erwerbsgenossenschaften, welche sich seit den letzten zehn Jahren nach den von mir vertretenen Grundsätzen gebildet haben, sind mehrere zusammengetreten, um eine Einigung, besonders unter den Vorschuß- und Credit-Vereinen und den Rohstoff-Associationen zu Stande zu bringen, welche bezweckt, mir durch ein gemeinschaftlich auszusetzendes Gehalt es zu ermöglichen, meine Thätigkeit ausschließlich der Förderung der Genossenschaftssache zu widmen, und die mehrfachen Anerbietungen und Aussichten, welche mir neuerlich auf eine lohnende Stellung anderweit eröffnet sind, auszuschlagen. Es ist an mir, mich über dieses Vorhaben zu erklären.

Bei dem Umfange, den die Genossenschaftsbewegung bei uns erreicht hat, und der sich mit jedem Jahre erweitert, sehe ich mich schon jetzt außer Stande, den von allen Seiten an mich gestellten Anforderungen um Rath und Auskunft zu genügen, will ich nicht meine ganze Arbeitszeit opfern. Kommt es nun gar noch darauf an, die Bewegung weiter fortzuführen, das bisher Geleistete weiter auszubilden, so wird es unerläßlich, daß Jemand seine ganze Zeit und Kraft dieser wichtigen Angelegenheit widme. Was mich anlangt, so müßte ich namentlich allen juristischen Arbeiten entsagen, auf welche ich meiner Subsistenz halber großentheils angewiesen bin, weshalb es mir ohne eine mindestens theilweise Remuneration allerdings nicht möglich sein würde, mich der Aufgabe in ihrem ganzen Umfange zu unterziehen. Bei Regelung der mir zugedachten, ganz außergewöhnlichen Stellung dürften daher etwa folgende Hauptgesichtspunkte in das Auge zu fassen sein:

1) Vor Allem muß dieselbe eine durchaus würdige sein, da ich bei meiner Wirksamkeit des moralischen Einflusses eines auf freies Vertrauen gegründeten Ansehens nicht entbehren kann. Die Hebung der Erwerbszustände der am meisten betheiligten Klassen greift überall in das sittliche und intellectuelle Gebiet zurück, und die hier anklingenden Saiten können von mir nur dann mit Erfolg angeschlagen werden, wenn ich selbst unantastbar in dieser Bezie-

hung dastehe. Dazu gehört namentlich die vollste Selbstständigkeit meinerseits, sowohl in Beziehung auf das, was man mir bietet, als auf das, was man von mir dafür verlangt. Das ganze Verhältniß muß daher rein geschäftlich auf der allein gesunden Grundlage von Leistung und Gegenleistung begründet werden, indem nur so jeder Theil dadurch, daß er sich selbst, wie dem Andern vollkommen gerecht wird, sein Selbstgefühl, seine innere Freiheit und Character-Würde wahrt. Aber wie ich jede Remuneration, die ich nicht durch meine Arbeiten verdiene, ablehnen müßte, so würde ich es auch in Beziehung auf alle und jede Anmuthungen in der mir zugedachten Stellung irgend Etwas gegen meine Ueberzeugung zu thun und zu vertreten. Niemals werde ich mich zum bloßen Lohndiener von Ansichten und Bestrebungen hergeben, die etwa unter den Mitgliedern der Genossenschaften sich geltend machen könnten, im Falle ich von deren Verderblichkeit und Verkehrtheit überzeugt wäre. Das, was ich den Genossenschaften biete, ist der redliche Wille, ihren und ihrer Mitglieder wahren Interessen mit meiner besten Kraft, und das heißt bei mir eben nach meiner besten Ueberzeugung, zu dienen. Meine Grundsätze in dieser Hinsicht sind bekannt, von unsern Vereinen bereits erprobt und bewährt gefunden, und auf diesem von uns betretenen Wege, welchem Wissenschaft und Praxis zur Seite stehen, weiter vorzuschreiten, das bereits Erreichte zu festigen und fortzubilden und für manches sich hervordrängende weitere Bedürfniß die weiteren genossenschaftlichen Formen zu finden: das ist es, wozu ich mich allein verpflichten kann und will.

2) Um das erforderliche Honorar in einer auch die unvermögenden Mitglieder der Associationen nicht belästigenden Weise aufzubringen, und den letzteren selbst kein irgend nennenswerthes Opfer zuzumuthen, ist der allein mögliche Weg bei Aufnahme des gegenwärtigen Projects schon eingeschlagen. Nur diejenigen bereits in Thätigkeit begriffenen Vereine, welche, außer den ihren Hauptzweck bildenden geschäftlichen Vortheilen für ihre Mitglieder, noch einen Reingewinn im baaren Gelde in einem bestimmten Rechnungsjahre zurücklegen, sollen einen geringen Procentsatz von diesem Gewinne zu dem Gehalte beisteuern, so daß sie, wenn einmal bei weniger günstigen Geschäften ein solcher Reingewinn in einem Jahre nicht erzielt wird, von jedem Beitrage befreit bleiben. Nun bestehen gegenwärtig in Deutschland etwa 140—150 Vorschuß- oder Credit-Vereine und 50—60 Rohstoff-Associationen in einzelnen Handwerken (z. B. der Schuhmacher, Tischler, Schneider 2c.), welche fast durchgängig sehr gute Geschäfte machen,

und man wird nicht fehl greifen, wenn man den Reingewinn eines Vorschuß-Vereins etwa auf 200 Thlr., den einer Rohstoff-Association etwa auf 100 Thlr. im jährlichen Durchschnitte annimmt. Gelänge es, ohngefähr 50 Vorschuß-Vereine und 10 Rohstoff-Associationen mit einer Verwilligung von etwa 2 Procent ihres jährlichen Reingewinns zunächst zusammenzubringen — und diese Annahme ist schon eine sehr günstige — so würde dies einen Jahresgehalt von 200—300 Thalern für den Anfang ergeben, der hoffentlich im Laufe der Zeit durch den Zutritt neuentstehender Genossenschaften sich steigern würde. Daß überhaupt Mehr zu erlangen sein wird, glaube ich auf keinen Fall, besonders würde ein höherer Procentsatz die bei dieser Rechnung angenommene Betheiligung unter den Genossenschaften höchst wahrscheinlich noch vermindern, weshalb davon abzurathen ist. Im Gegentheile ist noch eine andere Sicherungsmaaßregel in Bezug auf die größern und ältern Vereine nothwendig, will man diese nicht zurückschrecken, indem man ihnen zu viel, den kleinern und neuern zu wenig zumuthet Es ist dies die Feststellung eines Minimum und Maximum der Beiträge, welches man der Summe nach etwa auf mindestens 2 bis höchstens 12 Thaler für das Jahr normiren könnte, so daß kein Verein darunter oder darüber hinaus beizutragen hätte, möge sein Reingewinn so groß oder so klein sein, als er wolle. Wenn man so die großen Vereine, welche sich bereits zu bedeutendem Verkehre aufgeschwungen haben, gegen ein zu hohes Maaß von Beisteuern sichert, scheint die Heranziehung der kleinern, erst entstehenden Vereine mit jenem Normalsatze, auch wenn ihr Gewinn noch unter 100 Thlr. beträgt, doch nur billig, weil sie gerade im Anfange Rath und Förderung am Allermeisten in Anspruch nehmen

3) Gegen Gewährung einer solchen theilweisen Remuneration würde man von mir zu erwarten haben, daß ich keine Anstellung im öffentlichen Dienste oder in einem Privat-Unternehmen annehmen würde, welche mich hinderte, der bezeichneten Aufgabe soviel von meiner Zeit und Kraft zu widmen, als mir die Sorge um die eigene Subsistenz dazu überhaupt übrig läßt — ein Maaß, welches natürlich durch die Höhe der zu gewährenden Remuneration einigermaßen bedingt wird.

Die Hauptgegenstände, auf welche ich sodann meine Thätigkeit zu richten haben möchte, würden etwa im Folgenden bestehen:

a) Vertretung und weitere Ausbildung des Genossenschaftswesens im Allgemeinen, in der Presse, auf den volkswirthschaftlichen Congressen und sonst im öffentlichen Leben, beson-

ders Wahrnehmung der Interessen unserer Vereine in Bezug auf die Gesetzgebung der deutschen Einzelstaaten;

b) Förderung mit Rath und That, sowohl bei Gründung neuer Genossenschaften, als auch bei Erhaltung und Weiterführung bereits bestehender, insbesondere durch Auskunfts-Ertheilung und Belehrung auf ergehende Anfragen;

c) Vermittlung gegenseitiger Beziehungen zwischen den einzelnen Genossenschaften, zum Behufe des Austausches der gemachten Erfahrungen und gewonnenen Resultate, und Anknüpfung von Geschäftsverbindungen unter einander, sowie von Veranstaltungen zur Wahrnehmung gemeinschaftlicher Interessen mit vereinten Kräften und Mitteln.

Hält man die vorstehenden Gesichtspunkte fest, so wird jeder unserer Vereine darnach leicht zu ermessen vermögen, inwieweit ihm und der gemeinen Sache mit dem, was man von mir billiger Weise erwarten darf, gedient, und was man andererseits daran zu setzen bereit ist, um sich meine ausschließliche Thätigkeit für die Zukunft zu sichern. Was mich selbst anlangt, so wird soviel wohl auch dem Befangensten einleuchten, daß ich bei Annahme der fraglichen Stellung die Rücksicht auf mein persönliches Interesse gänzlich bei Seite setzen muß. Nicht nur, daß das Verhältniß, von welchem jedem Theile, der Natur der Sache nach, der beliebige Rücktritt jederzeit frei steht, ein höchst unsicheres ist, erreicht mein Honorar im günstigsten Falle nicht den dritten oder vierten Theil dessen, was jeder Rechts-Anwalt in Preußen in einer gewöhnlichen Mittelstadt bei sehr mäßiger Praxis einnimmt. Dennoch bin ich entschlossen, auf die Sache einzugehen, und thue es gern. Ich bin von der Wichtigkeit der Associationen für den deutschen Handwerker- und Arbeiter-Stand auf das Innigste überzeugt, ich sehe so reichliche Früchte bereits aus den mühsam gepflegten Saaten erwachsen, daß schon die Rücksicht auf das, was Jeder dem Gemeinwohl schuldet, mich bestimmen muß, der Aufgabe, soviel an mir ist, auch in Zukunft meine Thätigkeit zu widmen. Dazu kommt, daß wohl Jedem ein solcher freierwählter, der Befähigung und dem ganzen Streben eines Menschen gemäßer Beruf, wie ich ihn in der Anregung und Förderung der deutschen Genossenschaftsbewegung gefunden habe, theuer wird, und er sich nur schwer davon trennt. Ich bin dadurch in so viele Verbindungen mit tüchtigen Männern getreten, die mit mir Hand in Hand auf diesem Felde arbeiten, und vor Allem — ich habe die wackern Leute, um deren Interessen es sich handelt, im langen persönlichen Verkehre lieb gewonnen, bin vielen schönen Zügen bei ihnen begegnet, einem so regen Triebe, sich zu bilden, sich durch eigene Kraft empor zu heben, daß ich zu dem gebotenen Wir-

kungsgreise auch schon deshalb mich mit dem Zuge herzlicher Neigung hingezogen fühle.

Weiter erblicke ich aber noch in dem gegenwärtigen ersten Versuche dieser Art in Deutschland, wenn er gelingt, einen Vorgang von hoher Bedeutsamkeit für das öffentliche Leben. Haben es unsere Handwerker und Arbeiter in den Genossenschaften erst dahin gebracht, einen Anwalt, einen Vertreter ihrer Interessen aufzustellen und zu besolden, so wird dies auf ihre sociale Stellung, ihr Verhältniß zu den übrigen Gesellschaftsklassen günstig zurückwirken. Die Probe von der Macht, zu welcher sie sich im Verkehre durch eigene Kraft, durch ihren Zusammenschluß emporgeschwungen haben, vermöge deren ihnen Intelligenz und Kapital, so gut wie den höhern Gesellschaftsschichten dienstbar sind, kann auf die Erweckung ihres Selbstgefühls, als der ersten Bedingung sittlicher Tüchtigkeit und wirthschaftlichen Gedeihens, nicht ohne Einfluß bleiben. Und das von ihnen gegebene Beispiel mag sich das ganze deutsche Volk zur Lehre nehmen. Nirgends verlangt man von Männern, die sich dem gemeinen Wohle widmen, so viel, und leistet ihnen dafür so wenig, wie bei uns. Daß zu jeder Art von Wirken zunächst eine materielle Existenz gehört, das scheint ihnen gegenüber Niemand zu bedenken. Sind sie nicht zufällig einmal mit äußern Glücksgütern ausgestattet, so tritt in den meisten Fällen zu der Anfeindung und Verfolgung, die ihnen ihr Streben ohnehin einbringt, Mangel und Entbehrung als sichere Zugabe. Ehe wir es daher in Deutschland nicht dahin gebracht haben, daß das Volk solchen Vorkämpfern für humanen, socialen und politischen Fortschritt, insoweit es den Bestrebungen derselben seine Anerkennung zollt, eine unabhängige, wenn auch noch so bescheidene Existenz gewährt, so werden wir gegen andere Völker — z. B. die Engländer — in Entwickelung unserer öffentlichen Zustände stets im Nachtheile stehen, weil sich oft die besten Kräfte entweder jenen schwierigen, die höchste Hingebung fordernden Aufgaben alsdann ganz entziehen, oder sich ihnen, im sorgenvollen Kampfe um des Lebens Nothdurft, nur mit halber Seele widmen können. In diesem Sinne hat das jetzige Project unserer Associationen eine wahrhaft nationale Bedeutung, eine Tragweite, welche weit über die Personalfrage hinausreicht. Nicht sowohl mir, dem gegenüber für die noch in Aussicht stehenden Jahre seiner Wirksamkeit sich die Ausführung bestenfalls wohl kaum über die Grenzen eines Versuchs erheben dürfte, sondern denen nach uns, dem folgenden Geschlechte, wird das gegebene Beispiel vielleicht einmal zu Statten kommen, und es mag leicht geschehen, daß alsdann, solchem Vorgange gemäß, ganz andere Männer, durch die reell bethätigten Sympathien des Volks über das niedere Bedürfniß erhoben, zu

Ehren und Frommen des Vaterlandes mit ihrer vollen Kraft den edelsten Aufgaben und Bestrebungen zugeführt und erhalten werden.

Und deshalb darf und will ich die Associationen bei ihrem Vorhaben nicht hemmen, sondern mich ihnen darbieten. Es ist eben nicht mehr, als ein Versuch, über dessen große Schwierigkeiten sich die Männer, die ihn angeregt haben, doch ja nicht täuschen mögen. Indessen, schon daß man ihn wagt, gilt als ehrenvolles Zeugniß von dem Geiste, der in vielen Leitern und Mitgliedern unserer Genossenschaften lebt. Und ich bin ja im Stande, den Verlauf der Sache ruhig mit anzusehen, indem weder meine materielle Existenz, noch meine öffentliche Wirksamkeit an das Gelingen des Planes geknüpft sind. Wie ungewiß auch der Ausfall sein mag, Eins bleibt ja doch über jeden Wandel sicher und fest: daß ich selbst, auch wenn der Plan scheitert, soweit mich die nothwendige Fürsorge um das eigene Bedürfniß nicht abzieht, meine Thätigkeit der Sache der Genossenschaften in unveränderter Gesinnung erhalten werde. Was dieselben daher auch thun und beschließen, ich bleibe doch der Ihre.

Delitzsch, im Januar 1860.

Schulze-Delitzsch.

Beilage D.

Entwurf eines Gesetzes

zum Behufe der Erleichterung der Legitimation bei Processen und Rechtsgeschäften für die deutschen Vorschuß- und Credit-Vereine, welche auf der Selbsthilfe der Creditbedürftigen im genossenschaftlichen Wege beruhen.

§ 1.

Vorschuß- und Creditvereine, welche die Befriedigung des Creditbedürfnisses ihrer Mitglieder auf genossenschaftlichem Wege bezwecken und wegen der unbeschränkten Zahl sowie des stetigen Wechsels der Mitglieder nicht für geschlossene Societäten im Sinne der Gesetze geachtet werden können, erlangen unter den nachstehenden Bedingungen, jedoch ohne Verleihung von Corporationsrechten, durch ein Attest der Ortsbehörde die Beglaubigung ihrer Statuten mit der Wirkung: daß denselben vor Gericht und sonst überall in Bezug auf die darin angeordnete Vertretung nach Außen und die Vollmachten ihrer Beamten die Beweiskraft öffentlicher Urkunden beigelegt wird.

§ 2.

Diejenigen der Eingangs verzeichneten Vereine, welche auf das fragliche Attest Anspruch machen, müssen der Ortsbehörde zugleich mit dem Gesuche das von den Mitgliedern unterzeichnete Originalstatut, sowie auch alle späteren Abänderungen und Ergänzungen desselben einreichen und folgende unerläßliche Grundbestimmungen darin aufnehmen und beobachten:

a) die Bildung eines eigenen Vereinsfonds, bestehend aus Reserve und Mitglieder-Vermögen (Geschäftsantheile oder Guthaben der Einzelnen in der Vereinskasse) mittelst fester Einlagen und fortlaufender Beisteuern der Mitglieder, welcher Fond bei Vereinen, welche die solidarische Haft den Vereinsgläubigern gegenüber festhalten, zusammen mindestens zehn Procent der aufzunehmenden fremden Gelder betragen, bei anderen aber auf gleiche Höhe mit diesen gebracht werden muß.

b) Die Bekanntmachung ihres jährlichen Rechnungsabschlusses

nebst Bilanz binnen 3 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres, sowie der Einladungen zu den Generalversammlungen unter Mittheilung der jedesmaligen Tagesordnung, in den durch das Statut bestimmten öffentlichen Blättern;

c) die Führung eines bestimmten, während der Dauer des Geschäfts unabänderlichen Namens.

Sobald diesen Bedingungen genügt wird, ist die Ortsbehörde befugt und verpflichtet, das erwähnte Attest dahin auszustellen und dem eingereichten Statut anzuhängen:

daß der betreffende Verein unter dem bestimmten Namen am Orte bestehe, das vorstehende Statut eingereicht und den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes genügt habe.

Eine weitere Prüfung der Statuten und des Jahresabschlusses, als sie die Feststellung des Vorhandenseins der vorstehenden Normativbestimmungen erfordert, namentlich eine Einmischung in die Gesellschaftsangelegenheiten und Verwaltung, steht der Behörde überall nicht zu. Die Einreichung späterer, das Statut modificirender Beschlüsse erfolgt nur mittelst Auszugs aus dem über die Beschlußfassung der Generalversammlung aufgenommenen Protokoll, den die Vereins-Vorstände zu unterzeichnen haben, unter Beilegung des die Einladung zur Versammlung enthaltenden Zeitungsblattes, und hat, insofern durch den Nachtrag die obigen Normativbestimmungen nicht berührt werden, die Behörde das Schriftstück nur mit dem Vermerk der geschehenen Einreichung und daß Nichts zu bemerken gefunden worden, an die Vereine zurückzugeben.

§ 3.

Für den Fall, daß bestimmte Personen zur Bekleidung derjenigen Gesellschaftsämter, denen die Vertretung des Vereins nach Außen übertragen ist, im Statut nicht benannt sind oder ein Wechsel unter ihnen eintritt, ist ein weiteres Attest der Ortsbehörde:

daß die betreffende Function für die gesetzte Frist einer gewissen Person durch Gesellschafts-Beschluß übertragen worden,

zur Bescheinigung der Wahl ausreichend, und muß dem Gesuche um dieses Attest ebenfalls ein Auszug des Protokolls über die Wahlversammlung nebst der die Einladung dazu enthaltenden Zeitungsnummer beigelegt, auch die Wahl selbst in den bezeichneten öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

§ 4.

Die Vorstände und Ausschüsse der Vereine sind für die Richtigkeit der von ihnen den Behörden und in den öffentlichen Blättern mitgetheilten Schriftstücke, Rechnungsabschlüsse und Anzeigen verant-

wortlich und wird jede falsche Angabe, sofern kein anderes Verbrechen oder Vergehen mit unterläuft, mit einer Geldbuße von 5 bis 20 Thalern geahndet.

§ 5.

Es bleibt der freien Entschließung einer jeden der im Eingange bezeichneten Gesellschaften überlassen, ob sie sich den im gegenwärtigen Gesetze gemachten Anforderungen unterwerfen, und dadurch der Erleichterungen desselben theilhaft machen will, und werden alle diejenigen, welche dies nicht thun, lediglich nach den Bestimmungen der bisherigen Gesetze beurtheilt, ohne daß ihrem Bestehen die mindesten Hindernisse entgegengesetzt werden können. Dasselbe gilt, wenn einer der Vereine, welche sich unter gegenwärtiges Gesetz gestellt haben, den Anforderungen desselben, nach Maßgabe der der Behörde vorliegenden Anzeigen und Abschlüsse der Vereinsvorstände, in irgend einem Punkte nicht mehr genügt, und soll die alsdann von der Behörde zu verfügende Zurücknahme des betreffenden Attestes keineswegs sein Fortbestehen, sondern nur den Genuß der ihm durch gegenwärtiges Gesetz zugesicherten Vortheile aufheben.

Im Falle der Zurücknahme des Attestes hat die Ortsbehörde auf Kosten des Vereins in den durch das Statut bestimmen Blättern zu veröffentlichen:

> daß der Verein nicht mehr zu den nach dem Gesetze vom heutigen Tage legitimirten Vereinen gehört.

Löst sich ein solcher Verein vollständig auf, so wird dies gleichermaßen auf Kosten der Mitglieder durch die Ortsbehörde zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Motive zu B. 1.

Darüber:

> daß die Einbringung des fraglichen Gesetzentwurfs für die nicht mit Corporationsrechten versehenen Vereine höchst nothwendig sei,
>
> und
>
> daß selbst in denjenigen Ländern, wo ausnahmsweise, wie im Königreiche Sachsen, die Erlangung der Corporationsrechte für die Vereine möglich gemacht ist, dieselbe von den meisten Vereinen, der damit unzertrennlich verbundenen Regierungseinmischung halber, nicht für zuträglich gehalten wird,

war man zunächst einig. Mehrfache Erfahrungen über höchst unangenehme Weiterungen und Verluste, welche einzelnen Vereinen theils durch die verschiedene Behandlung der in den Statuten enhaltenen Vollmachten und der Wahlprotokolle, als bloßer Privaturkunden,

Seitens der Gerichte, theils durch die Schreibung der Schuldscheine auf den Namen der Kassenbeamten — als das gegen erstern Uebelstand ergriffene Auskunftsmittel — erwachsen waren, drängten immer mehr darauf hin, unsern Vereinen als einer von den bisherigen Arten der Vergesellschaftung in ihren innern und äußern Bedingungen abweichenden Verkehrsform, die angemessene privatrechtliche Stellung im Verkehre zu sichern. Als Vorgang konnte dabei die Englische Gesetzgebung über die heilsamen oder Hilfs-Gesellschaften (friendly oder provident Societies, entsprechend den französischen sociétés de prévoyance oder de Secours mutuels), welche ihre Mitglieder, meist aus den arbeitenden Klassen, gegen Krankheit, Alter, Invalidität &c. durch Gewährung einer Rente gegen fortlaufende Beisteuern versichern, wie dieselben in der Parlamentsacte von 1855 (18, 19 Victoria, cap. 63) zusammengefaßt ist, dienen, indem schon früher durch eine andre Acte (industrial and provident societies-Act) vom Juni 1852 die gewerblichen und wirthschaftlichen Associationen, zu denen unsere Vereine gehören, jenen ersteren in der Hauptsache gleichgestellt waren. Hiernach erhalten diejenigen Gesellschaften oder Vereine der vorbezeichneten Art von unbeschränkter Mitgliederzahl, welche ihre Statuten bei einem besonders angestellten Beamten, dem Registrator, einreichen und einregistriren lassen, insofern dieselben bestimmte, durch die Gesetze normirte Grundbedingungen enthalten, folgende wichtige Vorrechte:

a) daß das Eigenthum der Gesellschaft, besonders Kapitalien, aber auch selbst kleinere Grundstücke bis zu 1 Acre behufs Erbauung von Vereinslocalien, auf den Namen der Vorsteher eingetragen und auf Grund der Anordnung des Registrators, bei einem Wechsel der Vorsteher, auf deren Nachfolger umgeschrieben werden kann;

b) daß Abschriften der Statuten sowie der daran getroffenen Abänderungen, die vom Registrator unterzeichnet (bescheinigt) sind, in allen Gerichtshöfen ohne weitern Nachweis als beweiskräftig Beachtung finden, und die Vorsteher der Vereine zu deren Vertretungen bei Processen befugt sein sollen;

c) daß die Sprüche der in den Statuten vorgesehenen Schiedsgerichte über Streitigkeiten mit den Mitgliedern Exekutivkraft haben und von den betreffenden Behörden in Vollzug gesetzt werden müssen;

d) daß die Statuten und sonstigen Urkunden der Vereine die Stempelfreiheit genießen.

Die Anforderungen, welche man Seitens des Einregistrirungs-Amtes (registrar-office) nach den Gesetzen an die behufs der Einregistrirung,

von welcher die Wohlthaten des Gesetzes abhängen, eingereichten Vereinsstatuten zu machen hat, sind ziemlich specialisirt, und enthalten eine Menge bei Vereinen mit Kassen- und Rechnungswesen sich eigentlich von selbst verstehender Bestimmungen, wie z. B. daß Vorsteher durch Mehrheitsbeschlüsse der Mitglieder erwählt werden sollen, die Kassirer Caution stellen müssen, die Mitgliederantheile in der Vereinskasse nicht veräußert werden dürfen, die Beamten der Gesellschaft besoldet werden können; ferner über Rechnungslegung und -Abnahme, über Austritt aus der Gesellschaft und deren Auflösung 2c. 2c., bei welchen wir nicht weiter verweilen, da sie gewissermaßen nur Fingerzeige sind, wie die Gesellschaft am füglichsten ihre Einrichtungen dem eignen Interesse gemäß treffen könne. Als wirkliche, eine gewisse Garantie gegen den Staat und das Publikum bezweckende Normativbedingungen, zu welchen vom Standpunkte der Gesetzgebung die gewährleisteten Verkehrserleichterungen in grundsätzliche Beziehung gebracht sind, stellen sich nur folgende dar:

a) Einreichung der Jahresrechnung nebst Vermögensübersicht binnen 3 Monaten an den Registrator;

b) unbeschränkte Haftbarkeit der Vereinsglieder für die Vereinsschulden.

Die letztere, nach dem gemeinen Rechte in England, wie bei uns, geltende Regel der Solidarhaft aller contractlich Mitverpflichteten, also aller Mitglieder eines Vereins für die rechtlich gültigen Vereinsschulden, kann nach der Parlamentsacte von 1856 (Joint stock companies-Act, 19. und 20. Victoria, cap. 47) von den bezeichneten Vereinen vermieden werden, wenn sie den Erfordernissen dieses Gesetzes genügen, wodurch sie Corporationsrechte erlangen und auf ihren Antrag selbst in das Rechtsverhältniß von Actiengesellschaften zu ihren Gläubigern treten können, so daß jedes Mitglied nur auf Höhe seiner Capitaleinlage sich verpflichtet. Allein die Bedingungen, unter welchen das letztere Gesetz diese Vortheile gewährt, sind dergestalt lästig und hemmend für die geschäftliche Bewegung der Vereine, daß, nach sichern Nachrichten, die letzteren davon fast noch nie Gebrauch gemacht haben, und es vorziehen, sich unter die ersterwähnten Gesetze zu stellen. Daß die Vereine in England aber selbst nicht einmal hierzu verpflichtet sind, und viele existiren, welche sich überhaupt nicht einregistriren lassen, welchenfalls sie in allen Stücken nach gemeinem Rechte beurtheilt werden, versteht sich bei der Freiheit des Vereinsrechts in England von selbst, und ist in jenen Parlaments-Acten ausdrücklich anerkannt.

Nachdem wir absichtlich bei der gesetzlichen Regelung der privatrechtlichen Stellung unserer Vereine in England etwas ausführlicher

verweilt haben, gehen wir zunächst zu den leitenden Gesichtspunkten bei dem vorliegenden Gesetzentwurfe für Deutschland über, der im Ganzen wohl keiner wesentlich verschiedenen Bearbeitung in den einzelnen deutschen Staaten wird zu unterziehen sein, weil sowohl die Vereinsgesetzgebung nach den bekannten Bundesbeschlüssen, wie das gemeine deutsche Privatrecht in dieser Materie für die Particulargesetzgebungen so ziemlich maßgebend gewesen ist.

Im Allgemeinen setzte man als selbstverständlich voraus, daß die Freiheit des Vereinsrechts, soweit dieselbe überhaupt bei uns besteht, durch das gewünschte Gesetz ebenfalls in keiner Weise beeinträchtigt, vielmehr jedem Vereine freigelassen werden solle: ob er sich unter das Gesetz stellen und dadurch der Verkehrs-Erleichterungen desselben theilhaft machen wolle, oder nicht.

Sodann glaubte man, der sämmtlichen in den Englischen Gesetzen den einregistrirten Vereinen gemachten Concessionen, bis auf eine einzige: „die Beglaubigung der Statuten durch Attest der Behörde" entrathen, und durch diese Beschränkung sich um so eher der Beistimmung der gesetzgebenden Gewalten bei uns versichert halten zu können. Je mehr man von allen Vorrechten und Privelegien für unsere Vereine absieht, welche ohnedies deren innerstem Wesen widerstreben, je mehr man sie auf den Boden des gemeinen Rechts stellt, desto weniger wird man auf Widerspruch Seitens entgegengesetzter, dadurch herausgeforderter Interessen stoßen. Wird namentlich das Verlangen unserer Vereine nur darauf gerichtet: daß man eine Form finde, ihnen die Beglaubigung ihrer Grundgesetze zu ermöglichen, also gewissermaßen ihre formale rechtliche Existenz zu sichern, weil die bisherigen Einrichtungen für die bei ihnen thatsächlich bestehenden Verhältnisse nicht passen, so wird die Gewährung dieses Verlangens zu einer einfachen Forderung der Gerechtigkeit, und von Begünstigung fällt jeder Schein fort. Eine neue Verkehrsform, die bereits eine solche Lebenskraft gezeigt, die sich thatsächlich eine solche Geltung erworben hat, darf, abgesehen von allem Anderen, schon an sich auf die formale Anerkennung im Staatsleben Anspruch machen, und eine Gesetzgebung, die einem so dringenden praktischen Bedürfniß nicht Rechnung tragen wollte, würde sich dadurch selbst richten, als mit den lebendigen Interessen, den wirkenden Mächten der Gegenwart im Widerspruche. Dazu kommt nun noch der wohl zu beherzigende Umstand: daß die Gesetzgebung bei uns der Entwickelung des Associationsprincips, dessen Ausflüsse auch unsere Vereine sind, nach einer anderen Seite, nämlich der Association der Kapitalisten in der Form von Actiengesellschaften, allen möglichen Vorschub gethan, und ihr sogar ein schwer in das Gewicht fallendes Pivilegium,

die beschränkte Haftbarkeit, nicht vorenthalten hat. Kann und darf dieselbe nun den weniger bemittelten Gewerbtreibenden und Arbeitern, welche durchaus keine solche Begünstigung verlangen, die Wohlthaten dieser bereits zu einer der Hauptverkehrsmächte gewordenen Form der Vergesellschaftung versagen, oder mindestens ihre Anwendung bei ihnen erschweren, indem sie ihr den Erwerb und die Rechtsverfolgung verkümmert, ja theilweise fast unmöglich macht? — Sicher tritt einer solchen parteiischen Behandlung gleichberechtigter Factoren des staatlichen und Erwerbs-Lebens auch noch die sehr erhebliche Erwägung entgegen: daß eine wahrhaft conservative Politik im Gegentheile die ganz vorzugsweise Berücksichtigung, ja Begünstigung Alles dessen gebiete, was zur Förderung des Wohlstandes jener zahlreichsten, durch den Gang der neuern industriellen Entwickelung am meisten bedrohten Bevölkerungsklassen dient, um nicht durch ein entgegengesetztes Verfahren das vielgefürchtete rothe Gespenst heraufzubeschwören, den förmlichen Krieg zwischen Kapital und Arbeit, in dessen Ausbruch man uns den Zusammensturz alles Bestehenden von gewisser Seite her so eindringlich vorzustellen pflegt.

Daß aber wirklich für unsere Vereine die Bewirkung der Beglaubigung ihrer Statuten und Wahlprotokolle auf dem bisher zugelassenen Wege der gerichtlichen oder notariellen Vollziehung mit großen Schwierigkeiten und Kosten verknüpft ist, ergiebt schon ein flüchtiger Hinblick auf daß Sachverhältniß. Ist auch die Mitgliederzahl derselben bei der Constituirung durchschnittlich vielleicht nicht stärker als bei größern Actiengesellschaften, so ist doch mit dem ersten Zusammentreten, über welches sich füglich ein gerichtlicher oder notarieller Act aufnehmen ließe, die Sache nicht abgethan, indem die Mitgliederzahl keine feste, ein für allemal bestimmte Zahl, wie bei den letzteren, bildet. Vielmehr wächst dieselbe fortwährend, da sich unsere Vereine grundsätzlich nicht abschließen, und es findet ein unaufhörlicher Wechsel, ein stetes Aus- und Eintreten der Mitglieder Statt, so daß, wenn darüber jedesmal ein solcher Act aufgenommen werden müßte, die Vereine vom Gerichte oder Notar gar nicht wegkämen, und Weiterungen und Kosten ohne Ende entständen. Um diesen großen Uebelstand, der die Durchführung der bisher zur Beglaubigung von Urkunden zugelassenen Formen bei unsern Vereinen fast unmöglich macht, zu beseitigen, bleiben in der That nur Atteste der Administrativ-Behörden über das Bestehen des Vereins und die Echtheit seiner Statuten übrig, wie diese in den Englischen Gesetzen längst eingeführt sind, und auch schon nach unsern Gesetzen die Beweiskraft öffentlicher Urkunden haben. Ohne an die strengen Erfordernisse einer gerichtlichen Procedur, deren Lockerung im allgemeinen Interesse unter allen

Umständen verwerflich sein würde, gebunden zu sein, hat die Administrativ-Behörde Mittel genug, um sich von dem Vorhandensein jener ganz allgemein von ihr zu bescheinigenden Thatsachen zu überzeugen. Es kam daher nur darauf an, die zu diesem Acte competente Behörde festzustellen, wobei man allerdings von dem Englischen Vorgange absehen mußte. Denn eine Anmuthung an den Staat, eine besondere Centralbehörde, wie die Registratoren in den vereinigten drei britischen Königreichen, zu diesem Behufe einzusetzen und zu besolden, hätte schon wegen des Anspruchs an die Staatskasse bei uns von vorn herein keine Aussicht, durchzugehen. Wenn schon dies auf die Orts-Communalbehörde, welche in den meisten Fällen zugleich die Polizeibehörde ist, hinweist, so spricht für deren Competenz noch der wichtige Umstand: daß dieselbe bei weitem mehr, als eine vom Orte der einzelnen Vereine entfernte Centralbehörde, in der Lage ist, von Allem, was sie in dem betreffenden Attest rücksichtlich der Vereine zu bescheinigen hat, sich zu vergewissern und diejenige Ueberwachung auszuüben, welche die Beobachtung der Normativbestimmungen nach dem Gesetze erfordert. Und wenn selbstredend auf jeden Ort stets nur einer oder einige wenige solcher Vereine kommen, so ist die zu den betreffenden Functionen erforderliche Mühwaltung in der That eine so geringe, daß man den Communalbeamten dieselbe sicher ohne besondere Gehaltserhöhung wird zumuthen können, umsomehr, als durch die Vereine nicht selten den Communen selbst manche Opfer, und ihren Beamten manche Arbeit rücksichtlich des so lästigen Armenwesens erspart werden, da anerkanntermaßen Nichts so erfolgreich als die in Rede stehenden Organisationen der um sich greifenden Verarmung unter den Handwerkern und Arbeitern entgegenzuwirken vermag. Ganz von selbst würde sich daraus die Kostenfreiheit der fraglichen Atteste ergeben.

Weiter ging man davon aus, daß die Regierungen den Vereinen die Erleichterungen des Gesetzes, nach Englischem Vorgange, schwerlich anders, als gegen gewisse, den Bestand der Vereine in sich, sowie die Gefährdung des mit ihnen in Verkehr tretenden Publikums betreffende Garantieen zu gewähren geneigt sein würden, und daß es deshalb räthlich erscheine, ihnen mit deren Anerbieten entgegenzukommen, sowohl um des Erfolgs desto sicherer zu sein, als auch einer unzweckmäßigen Regulirung dieses wichtigen Punktes möglichst vorzubeugen. Es erschien deshalb die Formulirung dieser Garantieen in Gestalt von Normativbedingungen, welche jedes Vereinsstatut enthalten muß, geboten, wobei nur darauf zu sehen war, daß dieselben einerseits dem Standpunkte der Behörde dabei gerecht würden, andererseits aber auch keine dem Wesen unserer Vereine fremd=

artigen und widerstrebenden Forderungen an sie stellten, wodurch dieselben in der zu ihrem geschäftlichen Gedeihen unerläßlichen freien Bewegung gehemmt würden. Beide Rücksichten glaubt man durch die im § 2. des Gesetzentwurfs aufgenommenen Punkte gewahrt zu haben, auf die wir noch besonders zurückkommen.

Zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs übergehend, war in § 1. besonders die rechtliche Begriffsbestimmung derjenigen Vereine von Wichtigkeit, denen die Erleichterungen des Gesetzes zu Statten kommen sollten. Allerdings war man darüber vollkommen einig, daß, außer den Vorschuß- und Creditvereinen, auch bei den andern Arten der mit ihnen auf derselben wirthschaftlichen und rechtlichen Grundlage der Selbsthilfe der mittleren und kleineren Gewerbtreibenden im genossenschaftlichen Wege beruhenden Vereine, wie bei Rohstoff-, Consum- und productiven Associationen, dasselbe Bedürfniß rücksichtlich des Erlasses eines solchen Gesetzes obwalte, und daß das allseitige Interesse somit ein gemeinschaftliches Vorgehen aller Betheiligten hierbei gebiete. Indessen mußte man sich sagen: daß der gegenwärtige Vereinstag nur Vertreter von Vorschußvereinen umfasse, welche nur in deren Namen und für deren Zwecke Beschlüsse fassen könnten, indem es ja immer noch fraglich bliebe, ob und inwieweit die andern Classen der Genossenschaft mit dem angenommenen Entwurfe einverstanden und zu einer Mitwirkung für dessen Realisirung bereit seien. Deshalb entschied man sich dahin, den Entwurf, seiner Entstehung gemäß, für das Erste auf die Vorschußvereine zu beschränken. Da derselbe ohnehin in den einzelnen deutschen Ländern getrennt bei der Gesetzgebung eingebracht werden muß, so würde es dann unseren Vereinen überall überlassen bleiben, sich mit den übrigen Associationen über ein gemeinsames Handeln zu vereinigen. Für diesen Fall erkannte man insbesondere die vom Verfasser dem Entwurfe ursprünglich gegebene Fassung, wonach:

> „diejenigen Vereine, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken,“

der Wohlthaten des Gesetzes theilhaft werden sollten, als erschöpfend und zweckmäßig an. Zugleich führte die Debatte dazu, den Begriff der Genossenschaft, welches deutsche Wort, gestützt auf die Autorität des Congresses deutscher Volkswirthe, man einstimmig an die Stelle des fremden „Association“ setzte, in seiner technischen Geltung schärfer zu fassen. Hiernach unterscheidet sich die Genossenschaft, wie schon der Gesetzentwurf hervorhebt, zunächst von der Societät des Römisch-Deutschen Privatrechts durch das

Abstreifen der Ausschließlichkeit rücksichtlich der Träger und Zwecke des Societätsgeschäfts. Während bei letzterem bestimmte Personen in abgeschlossener Zahl auf Zeit oder Kündigung dergestalt zusammentreten, daß der Eintritt neuer wie der Austritt alter Mitglieder innerhalb der contractlichen Frist in der Regel gar nicht, und ausnahmsweise nur mit Zustimmung Aller Statt finden kann, und die Societät so wesentlich alterirt, daß eigentlich mit jeder Personaländerung ein neues, von dem vorigen verschiedenes, durch einen besonderen Vertrag wiederum zu regelndes Compagniegeschäft vorliegt; während das Societätsgeschäft nur den speciellen Interessen, dem ausschließlichen Vortheile seiner derzeitigen Inhaber dient: bleibt die Genossenschaft von dem Wechsel der Mitglieder in ihrem Wesen unberührt, und gestattet den fortwährenden Ein- und Austritt derselben, indem sie einen dauernden, für den Erwerb oder den Consum ganzer Bevölkerungs- und Arbeiterklassen förderlichen Zweck gerade durch das Zusammenfassen möglichst vieler Interessenten in sich am gedeihlichsten zu fördern vermag. Wenn daher die Gesellschafter in einem Compagniegeschäft die Eigenschaften, Kenntnisse und Vermögensverhältnisse dessen, mit dem sie sich associiren wollen, auf das genaueste prüfen, um festzustellen, ob er für sie und das Geschäft taugt, oder ob sein Zutritt ihren Interessen zuwider ist; und wenn sie bei einem wohlbegründeten und gewinnreichen Geschäft sich wohl hüten werden, Andere, die sie nicht brauchen, zuzuziehen und an den Vortheilen Theil nehmen zu lassen: öffnen die Genossenschaften grundsätzlich, ohne alle Beschränkung, ihre Reihen Jedem, der an ihren Zwecken ein Interesse hat, sobald nur gewisse ganz allgemein gehaltene, im Statut vorgesehene Bedingungen bei ihm zutreffen, welchen in der Regel Jeder zu genügen vermag, der sich überhaupt noch selbst zu erhalten im Stande ist.

Durch diesen über die Persönlichkeit der zeitigen Mitglieder hinausgreifenden Zug ordnen sich die Genossenschaften somit den eigentlichen Gesellschaften oder Vereinen bei, wo sich auch eine größere nicht abgeschlossene Zahl von Mitgliedern zu einem gemeinschaftlichen Zwecke betheiligt, ohne daß der Wechsel der Personen das Bestehen der Verbindung berührte. Nun ist zwar das Rechtsverhältniß solcher erlaubter Privat-Gesellschaften, welche sich in der privilegirten Form der Corporation ausspitzen, im Allgemeinen in unsern Gesetzen, insbesondere auch im Preußischen Landrechte (Th. II. Tit. 6), bestimmt. Allein für die Genossenschaft (in ihrer specifisch technischen Bedeutung), als Unterart der Gesellschaft, genügen diese Bestimmungen um deshalb nicht, weil sich der Gesetzgeber dabei alle möglichen Zwecke, mit alleinigem Ausschluß des Ge-

schäftsbetriebes" gedacht hat, welcher gerade das charakteristische Merkmal der Genossenschaft ist, indem wir eben darunter nichts Anderes als „eine Gesellschaft mit Geschäftsbetrieb" verstehen. Indem so die Genossenschaften wegen ihrer inneren Organisation auf die gesetzlichen Bestimmungen über Gesellschaften sich verwiesen finden, welche ihrem Wesen und Zwecke nur unvollkommen entsprechen, müssen sie in Bezug ihrer geschäftlichen Beziehungen nach Außen wie Societäten beurtheilt werden, und aus diesem Widerspruche zwischen Wesen und Bestimmung derselben, in welchen die Gesetzgebung bezüglich ihrer befangen ist, und der nach jetzigem Rechte nur durch Verleihung von Korporativrechten wieder gelöst werden kann, entstehen eben die oben gerügten Mißstände bei Erwerb und Verfolgung von Vermögensrechten für sie, denen der vorliegende Gesetzentwurf abzuhelfen bestimmt ist.

Ein noch weiter gehender Antrag Seitens mehrer Mitglieder: den Eingang des § 1. des Entwurfs noch allgemeiner zu fassen, so daß die Wohlthaten des Gesetzes nicht blos den Genossenschaften, sondern allen für die Hebung der arbeitenden Klassen thätigen Vereinen zu Theil würden, z. B. den Gewerbe-, volkswirthschaftlichen, Bildungs- u. a. derartigen Vereinen, fand nur geringen Anklang. Eben weil solche Vereine, deren Förderliches für den Wohlstand unserer weniger bemittelten Gewerbtreibenden man bereitwilligst anerkannte, kein eigentliches „Geschäft" für ihre Rechnung betreiben, ist bei ihnen das Bedürfniß zu den durch die Gesetzvorlage angestrebten Verkehrserleichterungen in weit geringerem Grade vorhanden, und wo und wann einmal sich ein bedeutendes Vermögen bei einem solchen Vereine vorfindet, welches ihn in den Stand setzt, gewisse dauernde Anstalten (wie Fortbildungsschulen, Mustersammlungen 2c.) zu gründen, bei welchen es sich vielleicht gar um Grundbesitz handelt, wird ihm weit mehr mit wirklichen Corporationsrechten gedient sein, deren Auswirkung dann kaum einer Schwierigkeit unterliegen dürfte.

Bei § 2. erschienen als die einzig wirksamen Garantieen wegen vernünftiger Begründung der Vereine in sich, den eigenen Mitgliedern, wie dem mit ihnen in Verkehr tretenden Publikum gegenüber, sowie eines gewissen Maßhaltens in den geschäftlichen Operationen

a) die Bildung eines eigenen Vermögens, welches mit den aufzunehmenden Anlehen in einem gewissen Verhältnisse stehen muß,

b) die Veröffentlichung der Jahresrechnungen und Bilanz,

wie Beides im Gesetze vorgesehen ist. Nur durch einen eigenen unkündbaren Fond gewinnen die Vereine die solide geschäftliche

Grundlage für den zu beanspruchenden Credit, wogegen die verordnete Veröffentlichung sowohl die Mitglieder, wie das Publikum in den Stand setzt, die Vermögenslage und den Gang der Geschäfte zu beurtheilen und sich vorkommenden Falles, wenn ihnen Beides mißlich scheint, aus ihren Verpflichtungen und Geschäftsverbindungen mit den Vereinen rechtzeitig zurückzuziehen. Weiter zu gehen, hebt die nothwendige freie Bewegung in der Geschäftsbehandlung Seitens der Vereine und ihrer Beamten auf, ohne welche diese nicht bestehen können.

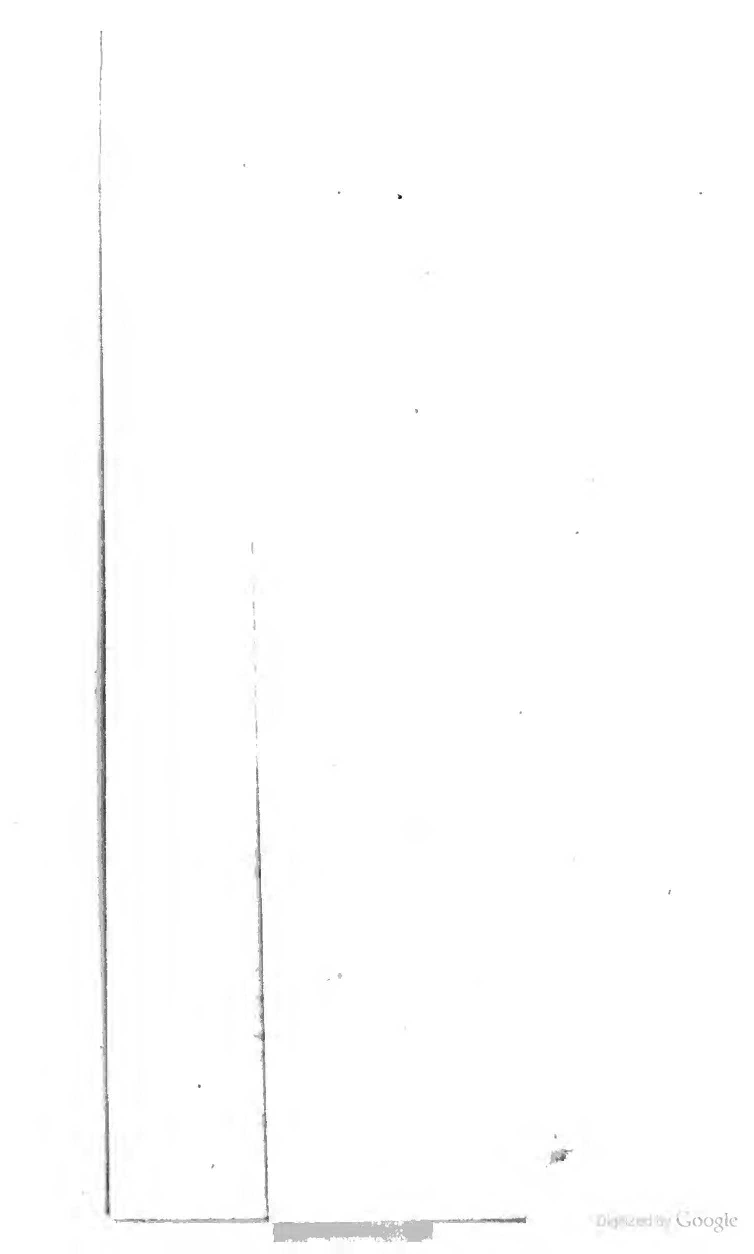
Daß man die Solidarhaft nicht, wie die Englischen Gesetze, als Normativbedingung in den Vordergrund stellte, sondern statt dessen die Bildung eines eigenen Geschäftsfonds, der in England wohl gestattet, aber nicht gefordert wird, rechtfertigt sich, außer dem Angeführten, auch schon dadurch, daß sie einerseits ja ohnehin die gesetzliche Regel bei uns bildet, andererseits aber auch Genossenschaften wol denkbar sind und einzeln auch wirklich vorkommen, welche den gesammten Fond unter sich aufbringen und gar keine fremden Kapitalien aufnehmen oder sonstigen Credits bedürfen. Deshalb glaubte man sie nur bei Bemessung des Minimalsatzes des eigenen Vermögens der Vereine im Verhältnisse zu der zu gestattenden Summe der Anlehen berücksichtigen zu müssen, da es sich nicht leugnen läßt, daß die Sicherheit der Vereinsgläubiger dadurch einen wesentlichen Zuwachs erhält. Doch könnte nach des Verfassers Ansicht auch diese Bezugnahme auf die Solidarhaft hier füglich wegbleiben. So viel er seinerseits stets ihren Werth für die Genossenschaften betont hat, weil er den einzigen durchgreifenden Credithebel für sie darin erblickt, so kommt es doch hier nicht darauf an, ihre Stellung innerhalb der Organisation unserer Vereine zu wahren, sondern nur auf gewisse Marken der Gesetzgebung gegenüber, in Form von Zugeständnissen unsererseits, von denen die Gewährung des gewünschten Gesetzes abhängt. Hierin nicht weiter zu gehen, als es die Nothwendigkeit mit sich bringt, gebietet das allseitige Interesse.

Bei Feststellung des Verhältnisses des eigenen zum fremden Kapital konnte natürlich nur auf einem Minimum bestanden werden, wenn die ganze Bestimmung nicht von den Vereinen durch einen beliebigen, ganz unerheblichen Betrag ihrer Ansammlungen jederzeit sollte umgangen werden können. Dabei trug der gewählte Procentsatz einerseits dem Umstande Rechnung, daß der eigene Fond meist erst durch allmälige Beisteuern gebildet werden muß, daß derselbe gerade im Anfange, wo fremde Gelder am meisten nöthig sind, sich erst zu bilden anhebt, daß man also durch eine zu hohe Normirung dem Aufschwunge der Vereine Hemmnisse bereitete. Andererseits schien aber der solchergestalt festgehaltene niedrigste Satz des Stammvermögens be-

deutend genug, um den Vereinsgläubigern einen Anhalt zu ihrer Deckung, den Mitgliedern einen Schutz gegen die solidarische Haft zu gewähren, und ist die Angemessenheit der Norm von einer unserer Bewegung eben nicht freundlichen Regierung, der hannöverschen, durch die gleichmäßige Forderung derselben an die Statuten der dort bestehenden Vereine anerkannt. Daß übrigens dieser Minimalsatz, sobald die Vereine nur erst wenige Jahre bestanden haben, recht bald und recht erheblich überschritten wird, bezeugen die alljährlich veröffentlichten Rechnungsabschlüsse der Vereine, wonach nicht wenigen 1/3, ja 1/2 ihres ganzen Fonds selbst gehört, und dieses eigene Vermögen 1/5 bis 1/4 im Durchschnitte erreicht. Haben die Mitglieder wie die Leiter nur erst einmal die Nothwendigkeit und das Wohlthätige einer solchen Einrichtung erkannt, und sind namentlich die ersten Dividenden gewährt, so bewirkt deren Vertheilung nach Höhe der eingesteuerten Stammantheile an die Einzelnen einen solchen Reiz zur Erhöhung derselben, daß ihr Anwachsen außerordentlich rasch vorschreitet.

Daß man im Gesetzentwurfe die Veröffentlichung der Jahresrechnung mit Bilanz in der im Statut bestimmten Zeitung — in der Regel das Localblatt — aufgenommen hat, während die Englische Gesetzgebung blos die Einreichung an die Behörde anordnet, bedarf kaum einer Rechtfertigung, indem so, außer der Behörde, welcher die Bekanntmachung im Blatte ja nicht entgehen, und an welche sie vielleicht auch besonders eingesendet werden kann, noch das Publikum vom Stande der Gesellschaftsangelegenheiten immer in Kenntniß erhalten wird, um danach seinen Verkehr mit den Vereinen regeln zu können.

Die Veröffentlichung der Einladungen zu den Generalversammlungen nebst Tagesordnung, sowie der Beamtenwahlen, gewährt dagegen der Behörde das wirksamste Mittel, die Richtigkeit der betreffenden Anzeigen der Vereinsvorstände, wie den Gang der Vereinsangelegenheiten überhaupt zu controliren, indem gegen unrichtige Angaben in den Blättern sofort Reclamationen der Vereinsgenossen sich erheben würden. Außerdem erhält man aber auch so eine Bürgschaft für die Einhaltung des gesetzlichen Weges bei Fassung von Gesellschaftsbeschlüssen. Und wenn hierzu noch die Strafbestimmungen des § 4. bei unrichtigen Anzeigen hinzutreten, wird die durch solche Einrichtungen wie schon durch die große Mitgliederzahl bewirkte Oeffentlichkeit der Vereinsangelegenheiten die geforderte Mitwirkung der Behörde in einem solchen Grade erleichtern, daß Mißstände weder in Bezug auf die amtliche Stellung derselben, noch in Bezug auf die freie Bewegung der Vereine selbst, davon zu fürchten sind.



Beilage F.

Gewerkschaftliche Associationen.

I. Rohstoffassociationen der Schuhmacher.

1) Delitzsch.
2) Bitterfeld.
3) Brehna.
4) Zörbig.
5) Halberstadt.
6) Osterfeld.
7) Crefeld.
8) Cöln.
9) Elberfeld.
10) Breslau.
11) Magdeburg.
12) Colberg.
13) Glauchau.
14) Penig.
15) Waldenburg in Sachsen.
16) Leißnig.
17) Zwickau.
18) Leipzig.
19) Chemnitz.
20) Dresden.
21) Borna.
22) Hohenstein (bei Chemnitz).
23) Freiberg.
24) Pegau.
25) Frankenberg.
26) Radeburg.
27) Hannover.
28) Hildesheim.
29) Celle.
30) Peine.
31) Braunschweig.
32) Wolfenbüttel.
33) Schwerin.
34) Rehna.
35) Güstrow.
36) Gera.
37) Altenburg.
38) Apolda.
39) Dessau.
40) Zerbst.
41) Fürth.
42) Alsfeld (Großh. Hessen).

II. Rohstoffassociationen der Schneider.

Zum Theil mit Kleidermagazin.

1) Leipzig.
2) Zwickau.
3) Colditz.
4) Mittweida (mit Magazin).
5) Zeitz. ?
6) Halle a.d.S. (mit Magazin).
7) Schneidemühl (mit Magaz.)
8) Gera (mit Magazin).
9) Gotha (mit Magazin).
10) Celle.

III. Rohstoffassociationen der Tischler.

Sämmtlich mit Möbelmagazin.

1) Königsberg.
2) Breslau.
3) Leipzig.
4) Gera.
5) Dessau.

IV. Rohstoffassociationen der Weber.

1) Braunschweig.
2) Halle a. d. Saale (mit Magazin fertiger Waaren).
3) Eisfeld.
4) Gera.

V. Rohstoffassociationen der Schmiede.

1) Zwickau. 2) Celle. 3) Braunschweig.

VI. Rohstoffassociationen der Buchbinder.

1) Berlin. 2) Breslau. 3) Reutlingen.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.



Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.